

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 27.03.2023
AZ.: III/51

WP 20-25 SV 51/215

Beschlussvorlage

Änderungen der Beihilferichtlinien für die Bereiche der Heimpflege und der Vollzeitpflege ab 01.08.2023

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

ja
 ja

nein
 nein

noch nicht zu übersehen
 noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss
Rat der Stadt Hilden

11.05.2023
19.04.2023

Vorberatung
Entscheidung

Entwurf Beihilferichtlinie Vollzeitpflege neu ab 2023
Entwurf Beihilferichtlinien Heimunterbringung - neu ab 2023
Synopse Beihilferichtlinie Vollzeitpflege - neu ab 2023
Synopse Beihilferichtlinien Heimunterbringung - neu ab 2023

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatungen im Jugendhilfeausschuss die Änderungen der Beihilferichtlinien für die Bereiche der Heimpflege und der Vollzeitpflege zum 01.08.2023 in der vorliegenden Fassung.

Erläuterungen und Begründungen:

Im Rahmen des SGB VIII werden für junge Menschen und Familien in Hilden vielfältige Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff. erbracht. Soweit eine Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe außerhalb der Familie erbracht werden muss, gehört zum Leistungsumfang nach § 39 SGB VIII auch die Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes für das Kind oder Jugendlichen. Der Unterhalt umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Bedarf und auch einmalige Beihilfen sowie Zuschüsse. Um einheitliche/ vergleichbare Entscheidungsabläufe zu sichern, werden die Entscheidungsspielräume durch Richtlinien konkretisiert. Die Beihilferichtlinien wurden zuletzt vom Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 25.03.2020 ab 01.01.2020 (WP 14 - 20 SV 51/265) geändert.

Empfehlungen der Landeskommision Jugendhilfe NRW für einmalige Beihilfen und Zuschüsse sind darin berücksichtigt.

Das laufende Bekleidungsgeld wird in NRW nach Alter gestaffelt berechnet. Die Höhe der Pauschale wird gemäß der Empfehlung der Landesarbeitsgemeinschaft für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege NRW (LAGÖF) festgelegt.

Taschengeld wird nach den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland - nach Altersstufen gestaffelt - gewährt; sofern in einer Einrichtung aufgrund des Hauptkostenträgers andere Taschengeldsätze gelten, wird das Taschengeld in der entsprechenden Höhe gewährt.

Die aktuelle Anpassung der Beihilferichtlinien für den Bereich der Heimerziehung und Unterbringung in einer sonstigen betreuten Wohnform orientiert sich an den Empfehlungen und erfolgt auf Basis der aktuell gültigen Rechtsprechung sowie den aktuellen Anforderungen und Gegebenheiten.

Wesentliche Änderungen stellen sich im Überblick wie folgt dar:

In dem Bereich Heimpflege gemäß § 34 SGB VIII:

II. Anwendungsbereiche:

Die Rahmenverträge sind entfallen.

IV. Sachleistungen, die im Sachkostenanhaltswert und somit im vereinbarten Leistungsentgelt enthalten sind:

Der Punkt wurde um Individuelle Förderungen (soziale und kulturelle Teilhabe) ergänzt.

V. Nebenleistung

Bekleidungsgeld (allgemein):

Neu Höhe gemäß Empfehlung der Landesarbeitsgemeinschaft für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege NRW (LAGÖF) statt Landeskommision Jugendhilfe NRW

Bekleidungsbeihilfen für besondere Anlässe - Beträge neu angepasst

Neu Gewährung von Sportbekleidung Schule + Vereinssport

Beihilfe zur Finanzierung des Eigenanteils für die Anschaffung einer Brille/Kontaktlinsen:

Angepasst an gesetzliche Leistungen der Krankenkassen und § 40 SGB VIII

Erweitert um Sportbrille

NEU: Betreuungskosten in Kindertageseinrichtungen oder Grundschulen:

Angepasst an die Satzungen der Stadt Hilden für eine Betreuung in KiTas, Kindertagespflege und Grundschulen

Beihilfe für die Beschaffung eines Fahrrades:

Betrag angepasst

Führerschein:

Betrag angepasst, Klasse A gestrichen

Kosten für Identitätsnachweise/Einbürgerungen:

Neu aufgenommen - wichtig für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes:

Betrag angepasst

IX. Unterbringung von Minderjährigen und jungen Volljährigen im Rahmen des „Betreuten Wohnens“:

Kann entfallen, kein Fall in Hilden denkbar

Einrichtungsbeihilfe:

Entfällt = doppelt siehe Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes

In dem Bereich Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII:

III. Leistungen:

Regelungen zum Pauschalbetrag sind entfallen.

IV. Abwesenheit

Regelungen zum Tagesinternat sind entfallen.

VI. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse (§ 39 Abs. 3 SGB VIII)

Beträge Erstausrüstung, Ferienbeihilfe, Einschulung/Schulwechsel, Nachhilfe wurden angepasst

NEU: Betreuungskosten in Kindertageseinrichtungen oder Grundschulen:

Angepasst an die Satzungen der Stadt Hilden für eine Betreuung in KiTas,

Beihilfe für die Beschaffung eines Fahrrades:

Betrag angepasst

Führerschein:

Betrag angepasst, Klasse A gestrichen

Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes:

Betrag angepasst

VII. Individuelle Förderung

Betrag angepasst

Aufwendungen für Beihilfen werden in den Kostenträger 0603010080 sowie 0603010070 als Leistung der Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen und Pflegestellen geplant. Die Beihilfeänderungen werden für den Zeitraum 08.23-12-23 aus diesem Budget für das Jahr 2023 finanziert und für die Folgejahre 2024 ff. eingeplant. Es wird mit Mehraufwendungen in Höhe von 5.000 € pro Jahr ausgegangen.

gez.

In Vertretung

Sönke Eichner

1.Beigeordneter

Klimarelevanz:

Das Fahrrad soll zur Grundausrüstung des Kindes/Jugendlichen gehören. Kinder sollen über Bewilligungen von Fahrrädern von früher Kindheit an angehalten werden, als Erwachsener möglichst kein Kraftfahrzeug zu nutzen. In Hilden können Kinder/Jugendliche jedes Ziel per Rad erreichen.

Die Förderung von Anschaffung eines KFZ ist ausdrücklich nicht enthalten, dafür jedoch (eingeschränkt) die Förderung von ÖPNV-Tickets, um die Mobilität (auch über die Ortsgrenze hinaus) zu stärken.

Der Besitz der Führerscheinklasse B ist vielfach Voraussetzung für z.B. eine Ausbildung/Übernahme nach Ausbildung in einem handwerklichen Beruf (z.B. Kundendienst). Aus diesem Grund sollte eine Unterstützung zur Erlangung des Führerscheins erfolgen.

Organisatorische Auswirkungen NEIN

Im Stellenplan enthalten:			
Planstelle(n):			
Vermerk Orga			

Finanzielle Auswirkungen NEIN

Produktnummer / -bezeichnung	060301			
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt: (Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)				
Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2023	0603010080			0 €/lfd. Hh 23
2023	0603010070			0 €(lfd. Hh 23

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze: (Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)				
Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2023	0603010080			keine
2023	0603010070			keine

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:				
Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein X (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja X (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer		

Richtlinien der Stadt Hilden zur Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich	1
II.	Verfahren.....	1
III.	Leistungen.....	2
IV.	Abwesenheit	2
V.	Alterssicherung und Unfallversicherung	3
VI.	Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse (§ 39 Abs. 3 SGB VIII)	3
VII.	Individuelle Förderung.....	6
VIII.	Ausnahmeregelung.....	6
IX.	Inkrafttreten.....	7

I. Geltungsbereich

Die Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe gelten in allen Fällen, in denen das Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration gem. § 86 ff. SGB VIII örtlich zuständig ist.

Die nachfolgenden Richtlinien gelten im Rahmen der Erziehungshilfe für die Gewährung wirtschaftlicher lfd. Leistungen sowie Einzelhilfen für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene, die außerhalb des Elternhauses, in einer Pflegefamilie leben. Für Hilfeempfänger, die in Familien im Bereich eines anderen Jugendamtes untergebracht sind, sind die Regelungen maßgebend, die am Ort der Pflegestelle gelten (§ 39 Abs. 4 SGB VIII).

II. Verfahren

Seit Inkrafttreten des neuen SGB VIII geht der Gesetzgeber bei den erzieherischen Hilfen von einem Hilfeplanungsverfahren aus. Durch das im Gesetz geforderte Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte soll sichergestellt werden, dass die für den Einzelfall geeignete und notwendige Hilfe festgestellt wird.

Der Hilfeplan als Instrument legt dabei Art und Umfang der erzieherischen Hilfe in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarf fest, wobei die Beurteilungsmaßstäbe aber nicht abgesicherten Mustern und Standards folgen, sondern das Gewichten und fachliche Bewerten von Lebensumständen flexibel auf den Einzelfall gerichtet sein müssen.

Wirtschaftliche Leistungen können auf Antrag im Rahmen dieser Richtlinien gewährt werden. Die Notwendigkeit zur Gewährung erzieherischer sowie wirtschaftlicher Hilfen wird vom Pflegekinderdienst / Allgemeinen Sozialdienst geprüft. Der Bedarf wird schriftlich dokumentiert und an die Wirtschaftliche Jugendhilfe weitergeleitet. Im Rahmen dieser Beihilferichtlinie wird der Antrag dort geprüft.

In allen Fällen sind die Vorlage eines Nachweises über den betreffenden Anlass sowie der entsprechenden Einkaufsbelege erforderlich.

III. Leistungen

Pflegesätze:

Im Rahmen der Pflegestellenüberprüfung werden die Auslagen der Pflegeeltern für Führungszeugnisse und amtsärztliche Atteste übernommen.

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII wird das Pflegegeld als Pauschalbetrag gemäß aktueller Festsetzungen durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW, gewährt.

Der Pauschalbetrag setzt sich zusammen aus einem Betrag für die materiellen Aufwendungen für das Pflegekind und dem Erziehungsbeitrag.

Die materiellen Aufwendungen umfassen:

Den gesamten regelmäßigen Lebensbedarf des Pflegekindes, also alle Aufwendungen für den notwendigen Lebensunterhalt für Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körperpflege, Hausrat, Wohnung, Heizung, Bildung und Unterhaltung, Schulbedarf, Taschengeld. Ebenfalls enthalten sind Spielwaren und Dinge des tägl. Bedarfs (z. B. Windeln, Babynahrung, Pflegeprodukte).

Der Erziehungsbeitrag wird für die jeweiligen erzieherischen Leistungen der Pflegeeltern gewährt.

Das Pflegegeld wird vom Tage der Aufnahme bis zur Beendigung des Pflegeverhältnisses gewährt. Die Zahlung erfolgt ggfls. anteilig, bei lfd. Leistungen jeweils monatlich im Voraus.

Stellen Pflegekinder aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten oder Behinderungen an die Pflegeeltern erhöhte Anforderungen im erzieherischen Bereich, kann der im Pflegegeld enthaltene Anteil der Kosten der Erziehung, der Erziehungsbeitrag gemäß Hilfeplanverfahren auf den doppelten Betrag erhöht werden. Dieser erhöhte Erziehungsbeitrag wird analog der festgelegten Kriterien, die jährlich durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW erfolgt, prozentual angepasst.

Bei Eintritt in eine nächsthöhere Altersstufe wird für den Monat, in dem sich die Änderung ergibt, Pflegegeld für den vollen Monat nach dem neuen Pflegesatz gewährt.

IV. Abwesenheit

Bei außerhäuslicher Unterbringung der Pflegekinder, wie z.B. gemäß § 34 SGB VIII, erhält die Pflegeperson nach den individuellen Bedürfnissen der Pflegestelle die materiellen Aufwendungen für die in der Pflegestelle tatsächlich verbrachten Tage gewährt. Der einfache Erziehungsbeitrag wird weiterhin gezahlt. Bei Wochenpflege gilt die Regelung analog.

Bei nicht länger als einem Monat dauerndem Aufenthalt des Minderjährigen oder jungen Volljährigen außerhalb der Pflegefamilie (z. B. Krankenhausaufenthalt, Erholungsmaßnahme), wird das Pflegegeld ungekürzt weitergezahlt.

Bei länger als einem Monat dauernden Kuren können bis zu sechs Wochen anerkannt werden.

Sollte das Kind oder der junge Volljährige aufgrund einer Notsituation außerhalb der Pflegefamilie untergebracht werden müssen, kann das Pflegegeld bis zu 6 Wochen weitergezahlt werden.

Der Bedarf wird schriftlich dokumentiert und an die Wirtschaftliche Jugendhilfe weitergeleitet.

V. Alterssicherung und Unfallversicherung

Zusätzlich zu den materiellen Aufwendungen und dem Erziehungsbeitrag wird die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson gewährt. Die Erstattung einer angemessenen Alterssicherung dient ausschließlich der betreuenden Pflegeperson, so dass der Anspruch pro Pflegefamilie nur einmal anfallen kann. Sind mehrere Pflegekinder bei derselben Pflegefamilie oder Pflegeperson untergebracht, steht ihnen gleichwohl für jedes Pflegekind der Erstattungsanspruch jeweils in vollem Umfang zu. Bei der Belegung der Pflegefamilie mit mehreren Pflegekindern durch unterschiedliche Jugendämter, hat jeder Träger den Erstattungsanspruch für „sein Kind“ zu erfüllen.

Eine angemessene Alterssicherung orientiert sich an dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung.

Empfehlungen zur Anerkennungsfähigkeit der Form der Altersabsicherung sind vom Landschaftsverband Rheinland bzw. vom Deutschen Städtetag in Aussicht gestellt.

Beiträge zur Unfallversicherung werden in Höhe der Empfehlung des Landschaftsverbandes Rheinland pro Kalenderjahr bezuschusst.

Die Pflegekinder sind über die Stadt Hilden gemeindehaftpflichtversichert.

Bei Schadensfällen, die über die Gemeindehaftpflichtversicherung nicht abgedeckt sind, werden die Kosten zur Deckung des Schadens auf Antrag der Pflegeeltern durch das Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration übernommen.

VI. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse (§ 39 Abs. 3 SGB VIII)

Sonderbeihilfen:

Nicht mit dem Pflegegeld einschl. Erziehungsbeitrag abgegolten sind Aufwendungen, die aus besonderen Anlässen entstehen.

Für sie werden – unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage des Einzelfalles – auf Antrag Sonderbeihilfen gewährt. Belege sind vorzulegen.

Ausnahme: Weihnachts- und Ferienbeihilfe.

Erstausstattung:

Bei Aufnahme in die Pflegestelle wird auf Antrag der Pflegeeltern eine einmalige Beihilfe zur Erstausstattung gewährt. Sie setzt sich insbesondere zusammen aus

- a) Mobiliar, Kinderwagen, Baby-Erstausstattung maximal 1000 €,
- b) Bekleidung maximal
 - bis 12 Jahre 450 €

- ab 12 Jahre 550 €,

c) Autokindersitz (maximal 150 €).

Bei dauerhaftem Verbleib in der Pflegestelle wird gemäß der Entwicklung des Pflegekindes eine altersadäquate Ausstattung gewährleistet. Dazu gehören Ersatzbeschaffungen insbesondere in den Bereichen

a) Mobiliar, Renovierung des Kinderzimmers und Bettzeug (maximal 1.200 €),

b) Autokindersitz, Buggy oder Kinderwagensersatz (maximal je 150 €).

Bekleidungsbeihilfen:

Grundsätzlich sind im Pflegesatz Aufwendungen für Bekleidung enthalten. In Ausnahmefällen (z. B. bei schnellem Wachstum, Adipositas und Behinderungen, Krankenhausbehandlung, Trauerkleidung, Berufsbekleidung, usw.) kann eine Sonderbeihilfe bis maximal 250 € bewilligt werden. Bei Schwangerschaft kann eine Beihilfe bis maximal 360 € gewährt werden.

Beihilfen für besondere Anlässe:

Aus besonderen Anlässen wie Geburt, Taufe, Konfirmation, Kommunion, Abschlussfeiern oder ähnliches kann eine einmalige Beihilfe in Höhe von pauschal 200 € gewährt werden.

Die Vorlage eines Nachweises über den betreffenden Anlass ist erforderlich.

Berufsbekleidung:

Bei Berufs-/Ausbildungsbeginn werden entsprechend den Anforderungen des Arbeits-/Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf die Kosten für Berufsbekleidung bzw. Arbeitsmaterial übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb übernommen werden.

Die Vorlage eines Nachweises vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb ist erforderlich.

Ferienbeihilfen:

Ferienbeihilfen werden pauschal ohne weiteren Antrag gewährt und betragen 350 € jährlich. Die Pauschale wird zusammen mit dem Pflegegeld für Juni ausgezahlt.

Weihnachtsbeihilfe:

Die Weihnachtsbeihilfe wird entsprechend der Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland mit dem Pflegegeld für Dezember gewährt.

Betreuungskosten in Kindertageseinrichtungen oder Grundschulen:

Den Umfang der Betreuung im Elementar- oder Primarbereich legt der Pflegekinderdienst zusammen mit den Pflegeeltern fest und bestätigt diesen gegenüber der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Die Übernahme der Gebühren für die Betreuung entspricht der jeweiligen Satzungsregelungen. Die Kosten für eine Gemeinschaftsverpflegung werden nicht übernommen. Der Kostenbeitragsbescheid muss vorgelegt werden.

Einschulung/Wechsel zur weiterführenden Schule:

Bei Einschulung oder Wechsel zur weiterführenden Schule wird ein Betrag von maximal 300 €.

Fahrkosten zur Schule, zur Ausbildungsstätte:

Im Rahmen der Mobilität insbesondere bei Schul- und Ausbildungsbesuch erfolgt die Übernahme von Fahrtkosten zur Schule bzw. zur Ausbildungsstelle, sofern kein anderer Kostenträger vorhanden ist und der Schul-Ausbildungsweg unzumutbar ist. Für den Schulweg hat das Schulgesetz Vorrang. Der Eigenanteil für vom Schulträger bewilligte Schultickets wird auf Antrag erstattet.

Es ist jeweils die kostengünstigste Variante zu wählen.

Allgemeine Lernmittel:

Der laufende Bedarf an Verbrauchsgegenständen (z.B. Stifte, Hefte) ist durch das Pflegegeld abgedeckt.

Die Kosten für notwendige Schulbücher sind zu übernehmen. Eine Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit ist vorzulegen.

Die Anschaffung eines Laptops ist bis max. 400 € beihilfefähig. Eine Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit muss vorgelegt werden.

Klassenfahrten:

Die Kosten für Klassenfahrten werden bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit keine anderen Leistungsträger zuständig sind.

Nachhilfeunterricht:

Aufwendungen für Nachhilfeunterricht, Lernförderung werden bei Vorlage einer Bescheinigung des Klassen- oder Fachlehrers und des Pflegekinderdienstes über die Notwendigkeit in angemessenem Umfang, in der Regel für maximal 2 Stunden wöchentlich pro Unterrichtsfach bei einem Höchstbetrag von 24 € je Unterrichtsstunde übernommen, sofern der Bedarf nicht durch die Hausaufgabenbetreuung der Einrichtung oder der Schule gedeckt werden kann.

Bei Beginn eines neuen Schuljahres bedarf es einer neuen Überprüfung.

Führerschein:

Im Einzelfall kann einem jungen Menschen ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B gewährt werden, wenn die Fahrerlaubnis aus beruflichen Gründen notwendig ist

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der junge Mensch befähigt erscheint und aufgrund der bisherigen Entwicklung mit großer Sicherheit damit zu rechnen ist, dass er die Führerscheinprüfung besteht. Die Fahrerlaubnis sollte bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme erworben werden.

Der Zuschuss beträgt $\frac{3}{4}$ jedoch maximal 1.800 € der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, sowie dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Grundsätzlich werden nur die Kosten für die Fahrerlaubnis einer Klasse finanziert.

Der Antrag ist vom jungen Menschen persönlich zu stellen. Die Kostenübernahme erfolgt nach Bedarfsfeststellung durch den Pflegekinderdienst.

Zur Abrechnung wird eine detaillierte Rechnung der Fahrschule vorgelegt.

Beihilfe für die Beschaffung eines Fahrrades:

Auf Antrag kann für ein Kind eine Beihilfe bis zu 350 € gewährt werden.

Beihilfe zur Finanzierung des Eigenanteils für die Anschaffung einer Brille/Kontaktlinsen:

Eine ärztliche Verordnung ist Grundlage einer Beihilfe für eine (Sport-) Brille/Kontaktlinsen.

Ein verbleibender Eigenanteil, wird gemäß § 40 SGB VIII außerhalb dieser Richtlinien übernommen. Der Eigenanteil für das Brillengestell erfolgt in Höhe von maximal 100 €. Sofern ein besonderes medizinisch verordnetes Gestell erforderlich ist, werden alle Kosten des Gestells übernommen.

Ist die alte (Sport-) Brille/ die Kontaktlinse/n beschädigt oder verloren, kann auf entsprechende Antrag eine neue Beihilfe für eine Brille/Kontaktlinsen gewährt werden.

Die Reparatur von Brillen ist bei Beschädigungen vorrangig.

Fahrtkosten:

Auf Antrag und nach Absprache mit dem Pflegekinderdienst werden Fahrtkosten für Besuchskontakte, Anbahnungskontakte, Diagnostik und therapeutische Maßnahmen analog des Einkommenssteuergesetzes je Kilometer für den Hin- und Rückweg übernommen.

Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes:

Im Rahmen der Verselbstständigung kann auch nach Beendigung der Jugendhilfe zur Gründung eines Hausstandes eine Starthilfe in Höhe bis zu 1.600 € gewährt werden. Die Beendigung der Jugendhilfemaßnahme sowie die Gründung des Hausstandes müssen in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehen.

Krankenversicherung/Zuzahlungen:

Neben der Möglichkeit zur Familienkrankenversicherung durch die Pflegeeltern, können gem. § 40 SGB VIII auch die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernommen werden. Der Umfang der Hilfe richtet sich dabei grundsätzlich nach den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherungsträger für einen Basistarif.

Zuzahlungen, Eigenanteile und Praxisgebühren nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) werden gem. § 40 SGB VIII wie folgt übernommen:

Zuzahlungen bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln und Zahnersatz, die die Krankenkassen von Pflegekindern fordern, werden übernommen.

Die von den Krankenkassen angeforderten Beträge können gegen Vorlage der Belege entweder unmittelbar an die Krankenkassen oder an die Pflegeeltern ausgezahlt werden. Die Abrechnung erfolgt Quartalsweise.

Der Eigenanteil bei kieferorthopädischer Behandlung von 20 bzw. 10% wird übernommen. Für die Dauer der Unterbringung haben die Pflegeeltern die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, die zu einem erfolgreichen Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung führen.

Bei gegebener medizinischer Indikation können anerkannte Therapien im begründeten Einzelfall bezuschusst werden, falls kein vorrangiger Leistungsträger die Kosten übernimmt. Für die Prüfung sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

VII. Individuelle Förderung

Zur Förderung der Entwicklung wird für jedes Pflegekind ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 150 € für die Teilhabe an kulturellen und sportlichen Angeboten zur Verfügung gestellt.

VIII. Ausnahmeregelung

In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden. Die Notwendigkeit der beantragten Leistung ist von der Sachgebietsleitung der Sozialen Dienste des Amtes 51 zu befürworten.

Die Entscheidung hierüber trifft die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Falls in besonderen Einzelfällen keine Einigung zwischen der Sachgebietsleitung Soziale Dienste und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe herbeigeführt werden kann, entscheidet die Amtsleitung Amt 51.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussdatum des Rates vom 01.08.2023 in Kraft.

Richtlinien der Stadt Hilden für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Heimerziehung und Unterbringung in einer sonstigen betreuten Wohnform

Inhaltverzeichnis

I. Geltungsbereich.....	1
II. Anwendungsbereich.....	1
III. Verfahren	2
IV. Sachleistungen, die im Sachkostenanhaltswert und.....	3
somit im vereinbarten Leistungsentgelt enthalten sind:.....	3
V. Nebenleistungen.....	3
VI. Beihilfen und Zuschüsse	4
VII. Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII	6
VIII. Besuche der Eltern oder Familienheimfahrten.....	7
IX. Ausnahmeregelung	8
X. Inkrafttreten.....	8

I. GELTUNGSBEREICH

Die Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe gelten in allen Fällen, in denen das Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration gem. § 86 ff SGB VIII örtlich zuständig ist.

Die nachfolgenden Richtlinien gelten im Rahmen der Erziehungshilfe für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen sowie Einzelhilfen für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene, die außerhalb des Elternhauses, in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung der Jugendhilfe leben oder gegebenenfalls eine Hilfe im eigenen Haushalt erhalten.

Darüber hinaus richten sich die Kosten für die übrigen Einrichtungen nach den Richtlinien überörtlicher Jugendhilfeträger oder nach den jeweiligen Hauptkostenträgern.

Außer für Weihnachts- und Ferienbeihilfe sind Belege erforderlich.

II. ANWENDUNGSBEREICH

Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist, wenn eine Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII gewährt wird, auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Wird eine Hilfe nach § 13 Abs. 3 oder § 19 SGB VIII gewährt, ist auch hier der notwendige Lebensunterhalt des jungen Menschen bzw. der betreuten Personen sicherzustellen.

Bei der Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen geschieht dies durch Zahlung des vereinbarten Leistungsentgeltes. Durch den täglichen Entgeltsatz werden alle Aufwendungen abgegolten.

Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist, wenn eine Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII gewährt wird, auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Wird eine Hilfe nach § 13 Abs. 3 oder § 19 SGB VIII gewährt, ist auch hier der notwendige Lebensunterhalt des jungen Menschen bzw. der betreuten Personen sicherzustellen.

Bei der Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen geschieht dies durch Zahlung des vereinbarten Leistungsentgeltes. Durch den täglichen Entgeltsatz werden alle Aufwendungen abgegolten, soweit sie nicht ausdrücklich in § 9 Ziffer 6 der Rahmenverträge I und II NRW für die Übernahme von Leistungsentgelten in Einrichtungen der Jugendhilfe nach §§ 78 a-f SGB VIII aufgeführt sind.

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können neben den o. a. Zahlungen einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden. Das heißt, dass jeder nicht regelmäßig wiederkehrende Bedarf (einmaliger Bedarf) durch einmalige Leistungen zu decken ist, wenn dieser einmalige Bedarf unter dem Begriff „notwendiger Lebensunterhalt“ zu subsumieren ist. Dies können entweder volle Leistungen (Beihilfen) oder Teilleistungen (Zuschüsse) sein. Die Vorschrift ist gleichermaßen bei Hilfen in sozialpädagogisch Begleiteten Wohnformen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, in Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII, bei Hilfen nach § 21 SGB VIII und bei Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 i.V.m. §§ 34, 35 a SGB VIII anzuwenden.

III. VERFAHREN

Seit Inkrafttreten des neuen SGB VIII geht der Gesetzgeber bei den erzieherischen Hilfen von einem Hilfeplanungsverfahren aus. Durch das im Gesetz geforderte Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte soll sichergestellt werden, dass die für den Einzelfall geeignete und notwendige Hilfe festgestellt wird.

Der Hilfeplan als Instrument legt dabei Art und Umfang der erzieherischen Hilfe in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarf fest, wobei die Beurteilungsmaßstäbe aber nicht abgesicherten Mustern und Standards folgen, sondern das Gewichten und fachliche Bewerten von Lebensumständen flexibel auf den Einzelfall gerichtet sein müssen.

Im Rahmen dieser Richtlinien können wirtschaftliche Leistungen dem Leistungsberechtigten zusätzlich zu dem in der Hilfe enthaltenen Sachkostenanhaltswerten gewährt werden.

Für jede Leistung ist ein Antrag mit Begründung erforderlich. In Absprache sind zum Antrag oder nach Bewilligung der Leistung Belege über die zweckentsprechende Verwendung vorzulegen. Die Notwendigkeit zur Gewährung erzieherischer sowie wirtschaftlicher Hilfen wird von der Einrichtung/gesetzlicher Vertreter beantragt und begründet. Bei Bedarf wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Erziehungshilfen werden diese aufgrund eines Berichtes des Sozialen Dienstes durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe geprüft und bewilligt.

IV. SACHLEISTUNGEN, DIE IM SACHKOSTENANHALTSWERT UND

SOMIT IM VEREINBARTEN LEISTUNGSENTGELT ENTHALTEN SIND:

Lebensmittel

Hierzu zählen die Beschaffungskosten unter Berücksichtigung einer ausgewogenen und vielseitigen Ernährung. Im Einzelfall notwendige medizinisch indizierte diätische Lebensmittel können zu einer Steigerung der Lebensmittelkosten führen.

Medizinischer Bedarf

Dazu gehört das Vorhalten einer Hausapotheke (z.B. Erkältungsmittel, Verbandsmaterialien, Brandsalbe).

Hiervon ausgenommen sind Leistungen und Kosten der individuellen Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

Wasser, Energie, Brennstoffe

Betreuungsaufwand

Hierzu zählen z.B. kultureller und jugendpflegerischer Aufwand, allgemeine Freizeitgestaltung, Bastelmaterial, Teilnahme an Ausflügen und Wanderungen der Einrichtung, Fernseh- und Rundfunkgebühren, Internetnutzung sowie Zeitungen und Zeitschriften, soweit sie den jungen Menschen allgemein zur Verfügung stehen, allgemeine Körperpflege, allgemeine Lernmittel, Sachaufwand für allgemeine pädagogische Beschäftigungsmaterialien.

Freizeitbereich/ Individuelle Förderung

Kosten des Freizeitbereichs, sind grundsätzlich im Sachkostenanhaltswert enthalten. In besonders begründeten Einzelfällen können im Rahmen der Hilfeplanung Zuschüsse gewährt werden. Für individuelle Förderung, insbesondere für Mitgliedschaften in Sportvereinen oder Musikschulgebühren werden insgesamt maximal 15 € monatlich zusätzlich zum Sachkostenanhaltswert gezahlt.

Allgemeine Lernmittel

Der laufende Bedarf an Verbrauchsgegenständen (z.B. Stifte, Hefte) wird durch den Sachkostenanhaltswert abgedeckt

Ferienfahrten

Einrichtungsinterne Ferienfahrten sind im Sachkostenanhaltswert enthalten. In besonders begründeten Einzelfällen können im Rahmen der Hilfeplanung Zuschüsse gewährt werden.

Familienheimfahrten

Familienheimfahrten sind im Sachkostenanhaltswert enthalten. In besonders begründeten Einzelfällen - z.B. bei ortsfernen Unterbringungen können Beihilfen im Rahmen der Hilfeplanung gewährt werden.

Die Kostenarten KFZ – Kosten des laufenden Betriebs, Verwaltungsbedarf inclusive EDV, Jahresabschlusskosten sowie Verbands- und Organisationsbeiträge- sind ebenfalls im Sachkostenanhaltswert enthalten.

V. NEBENLEISTUNGEN

Taschen- und Bekleidungsgeld

Taschen –und Bekleidungsgeld zählen als Leistungen zum Unterhalt der Betreuten als regelmäßig wiederkehrender Bedarf und sind über das vereinbarte Leistungsentgelt hinaus zusätzlich zu vergüten.

Das laufende Bekleidungsgeld wird in NRW nach Alter gestaffelt berechnet. Die Höhe der Pauschale wird gemäß der Empfehlung der Landesarbeitsgemeinschaft für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege NRW (LAGÖF) festgelegt.

Taschengeld wird nach den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland - nach Altersstufen gestaffelt - gewährt; sofern in einer Einrichtung aufgrund des Hauptkostenträgers andere Taschengeldsätze gelten, wird das Taschengeld in der entsprechenden Höhe gewährt.

VI. BEIHILFEN UND ZUSCHÜSSE

Ist bei erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann eine Beihilfe bis maximal

- bis 12 Jahre 450 €
- ab 12 Jahre 550 €

gewährt werden.

Bei schnellem Wachstum, gravierenden körperlichen Veränderungen (z.B. Magersucht oder Adipositas), bei Behinderungen, Krankenhausbehandlung, Trauerkleidung, usw. kann ebenfalls eine Bekleidungsbeihilfe von maximal 250 € bewilligt werden.

Bei Schwangerschaft kann eine Beihilfe bis maximal 360 € gewährt werden.

Bei Geburt des Kindes für dessen Bedarf (z.B. Wäsche, Bekleidung, Kinderwagen mit Zubehör) wird eine Beihilfe in Höhe maximal 360 € gewährt.

Bezogen auf die Sachausstattung (Kinderbett, Hochstuhl usw.) wird bei Mutter-Kind-Einrichtungen unterstellt, dass diese vorhanden ist. Bei anderen Einrichtungen ist im Einzelfall eine zusätzliche Leistung hierfür möglich.

Sportbekleidung Schulsport: Auf Antrag wird maximal 100€ für Bekleidung gewährt.

Sportbekleidung Vereinssport: Auf Antrag wird maximal 100 € gewährt.

Beihilfe zur Finanzierung des Eigenanteils für die Anschaffung einer Brille/Kontaktlinsen:

Eine ärztliche Verordnung ist Grundlage einer Beihilfe für eine (Sport-) Brille/Kontaktlinsen.

Ein verbleibender Eigenanteil, wird gemäß § 40 SGB VIII außerhalb dieser Richtlinien nur für Brillengläser übernommen. Der Eigenanteil für das Brillengestell erfolgt in Höhe von maximal 100 €. Sofern ein besonderes medizinisch verordnetes Gestell erforderlich ist, werden alle Kosten des Gestells übernommen.

Ist die alte (Sport-) Brille/ die Kontaktlinse/n beschädigt oder verloren, kann auf entsprechende Antrag eine neue Beihilfe für eine Brille/Kontaktlinsen gewährt werden.

Die Reparatur von Brillen ist bei Beschädigungen vorrangig.

Betreuungskosten in Kindertageseinrichtungen oder Grundschulen:

Den Umfang der Betreuung im Elementar- oder Primarbereich legt der Soziale Dienst zusammen mit der Einrichtung fest und bestätigt diesen gegenüber der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Die Übernahme der Gebühren für die Betreuung entspricht der jeweiligen Satzungsregelungen. Die Kosten für eine Gemeinschaftsverpflegung werden nicht übernommen. Der Kostenbeitragsbescheid muss vorgelegt werden.

Einschulung/Wechsel zur weiterführenden Schule:

Auf Antrag kann für ein Kind eine Beihilfe bis zu 350 € gewährt werden

Weihnachtsbeihilfen

Weihnachtsbeihilfen werden entsprechend der Empfehlung des Landschaftsverbandes Rheinland gewährt.

Ferienbeihilfen

In besonders begründeten Einzelfällen können Zuschüsse zu Ferienfahrten auf Antrag übernommen werden, die Notwendigkeit für diesen zuschussfähigen Hilfebedarf muss sich nachvollziehbar aus der Hilfeplanung ergeben. Eine Vorlage von Belegen ist erforderlich.

Für die Dauer der Ferien kann die Einrichtung nur ein gemindertenes Leistungsentgelt (80% des Entgeltsatzes) in Rechnung stellen. Diese Regelung gilt nur, wenn die Kinder nicht gemeinsam mit der Einrichtung in Urlaub fahren. Sofern ein gemeinschaftlicher Urlaub stattfindet, hat die Einrichtung keine Einsparung, so dass das Leistungsentgelt (Heimpflegesatz) in voller Höhe zu zahlen ist.

Sondermaßnahmen im Schul- oder Ausbildungsbereich:

Nachhilfeunterricht:

Aufwendungen für Nachhilfeunterricht, Lernförderung werden bei Vorlage einer Bescheinigung des Klassen- oder Fachlehrers und des Allgemeinen Sozialen Dienstes über die Notwendigkeit in angemessenem Umfang, in der Regel für maximal 2 Stunden wöchentlich pro Unterrichtsfach bei einem Höchstbetrag von 24 € je Unterrichtsstunde übernommen, sofern der Bedarf nicht durch die Hausaufgabenbetreuung der Einrichtung oder der Schule gedeckt werden kann.

Bei Beginn eines neuen Schuljahres bedarf es einer neuen Überprüfung.

Schulbücher

Die Kosten für notwendige Schulbücher sind zu übernehmen. Eine Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit ist vorzulegen.

Allgemeine Lernmittel:

Die Anschaffung eines Laptops ist bis max. 400,00 € beihilfefähig. Eine Bescheinigung der Schule bzw. Ausbildungsstätte über die Notwendigkeit muss vorgelegt werden.

Fahrkosten zur Schule, zur Ausbildungsstätte

Im Rahmen der Mobilität insbesondere bei Schul- und Ausbildungsbesuch erfolgt die Übernahme von Fahrtkosten zur Schule bzw. zur Ausbildungsstelle, sofern kein anderer Kostenträger vorhanden ist und der Schul-Ausbildungsweg unzumutbar ist.

Für den Schulweg hat das Schulgesetz Vorrang. Der Eigenanteil für vom Schulträger bewilligte Schultickets wird auf Antrag erstattet.

Es ist jeweils die kostengünstigste Variante zu wählen.

Berufs-/Ausbildungsbeginn

Bei Berufs-/Ausbildungsbeginn werden entsprechend den Anforderungen des Arbeits-/ Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf die Kosten für Berufsbekleidung bzw. Arbeitsmaterial übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb übernommen werden.

Führerschein

Im Einzelfall kann einem jungen Menschen ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B gewährt werden, wenn die Fahrerlaubnis aus beruflichen Gründen notwendig ist.

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der junge Mensch befähigt erscheint und aufgrund der bisherigen Entwicklung mit großer Sicherheit damit zu rechnen ist, dass er die Führerscheinprüfung besteht. Die Fahrerlaubnis sollte bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme erworben werden.

Der Zuschuss beträgt $\frac{3}{4}$ jedoch maximal 1.800 € der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, sowie dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird. Grundsätzlich werden nur die Kosten für die Fahrerlaubnis einer Klasse finanziert.

Der Antrag ist vom jungen Menschen persönlich zu stellen. Die Einrichtung/der gesetzliche Vertreter hat zu dem Antrag eine Stellungnahme abzugeben. Die Kostenübernahme erfolgt nach Bedarfsfeststellung durch den Sozialen Dienst.

In Fällen der Unterbringung ist davon auszugehen, dass die Einrichtung nach erfolgter Entscheidung durch den Sozialen Dienst die Kosten vorlageweise begleicht und zur Abrechnung gegenüber dem Kostenträger eine detaillierete Rechnung der Fahrschule vorlegt.

Kosten für Identitätsnachweise/Einbürgerungen

Die Gebühren für die Ausstellung von Identitätsnachweisen wird auf Antrag nach Vorlage eines Belegs übernommen. Für Passbilder werden maximal 10 € erstattet. Notwendige Fahrtkosten zu Botschaften des Herkunftslandes werden erstattet. Erhobene Gebühren von Botschaften des Herkunftslandes werden erstattet. Beherbergungskosten sind grundsätzlich ausgeschlossen. Notwendige Kosten für Übersetzungen von Identitätsnachweisen aus dem Herkunftsland werden erstattet. Soweit notwendig werden auch die Kosten für eine Begleitperson erstattet.

VII. KRANKENHILFE GEM. § 40 SGB VIII

Die Krankenhilfe stellt keine Nebenleistung im Sinne der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes dar, sondern ist in der eigenständigen Vorschrift. Der Umfang der Hilfe richtet sich dabei nach den Bestimmungen der §§ 47 bis 52 des SGB XII und somit nach den per Satzung festgelegten Leistungsumfängen der gesetzlichen Krankenversicherungsträger und schließt somit die Kostenübernahme

für ärztliche Privatleistungen, private Heilbehandlungen und privat verordnete Arznei- und Hilfsmittel aus.

Medikamente in geringfügigem Umfang – wie sie z.B. in einem normalen Privathaushalt vorgehalten werden – werden ebenfalls durch den Sachkostenanhaltswert abgedeckt.

Der darüber hinaus gehende notwendige Bedarf ist im Einzelfall in voller Höhe zu decken. Hierzu zählen z.B. Zuzahlungen für Medikamente, die Eigenbeteiligungen bei Arztbesuchen/Krankenhausaufenthalten sowie Kosten für Brillen/Kontaktlinsen und empfängnisregelnde Mittel.

Der Eigenanteil bei kieferorthopädischer Behandlung von 20% bzw. 10% wird übernommen.

Für die Dauer der Unterbringung haben die Jugendhilfeeinrichtungen die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, die zu einem erfolgreichen Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung führen.

VIII. BESUCHE DER ELTERN ODER FAMILIENHEIMFAHRTEN

Die persönlichen Beziehungen eines Kindes oder Jugendlichen zu seiner Herkunftsfamilie werden durch gegenseitige Besuche sichergestellt und gefördert.

Die Heimfahrten der Kinder und Jugendlichen werden durch den Sachkostenanhaltswert abgedeckt. Falls darüber hinaus Fahrtkosten entstehen sollten, die nicht im Entgeltsatz der Einrichtungen enthalten sind, so ist dies im Voraus im Rahmen des Hilfeplangesprächs mit dem Sozialen Dienst zu erörtern.

Fahrtkosten die beim Umgang (2 x im Monat) anfallen, gehören zu den Kosten der allgemeinen Lebensführung und sind aus dem Einkommen der Eltern/-teile zu bestreiten. Sind die Eltern/-teile bedürftig, kann wegen eines Mehrbedarfs ein Anspruch auf zusätzliche Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bestehen.

Werden die Kosten von anderen Sozialhilfeträgern nicht übernommen, erfolgt eine Kostenübernahme bei Vorlage eines Ablehnungsbescheides.

In pädagogisch begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Hierzu bedarf es der Genehmigung der Sachgebietsleitung Soziale Dienste.

Finden im Falle einer geplanten Rückführung des Kindes mehr Besuchskontakte zu seiner Herkunftsfamilie als bei üblicher Ausübung des Umgangsrechts (2 x im Monat) statt, hat der zuständige Jugendhilfeträger im Fall der Leistungsunfähigkeit der Eltern deren Fahrtkosten zu übernehmen.

Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes

Im Rahmen der Verselbstständigung kann auch nach Beendigung der Jugendhilfe zur Gründung eines Hausstandes eine Starthilfe in Höhe bis zu 1.600 € gewährt werden. Die Beendigung der Jugendhilfemaßnahme sowie die Gründung des Hausstandes müssen in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehen. unverändert.

Die Vorlage von Belegen ist erforderlich.

IX. AUSNAHMEREGLUNG

In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden. Die Notwendigkeit der beantragten Leistung ist von der Sachgebietsleitung der Sozialen Dienste zu befürworten. Die Entscheidung hierüber trifft die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Falls in besonderen Einzelfällen keine Einigung zwischen der Sachgebietsleitung Soziale Dienste und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe herbeigeführt werden kann, entscheidet die Amtsleitung.

X. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten mit Beschlussdatum des Rates vom 01.08.2023 in Kraft

Richtlinien der Stadt Hilden zur Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege

<p>I. Geltungsbereich</p> <p>Die Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe gelten in allen Fällen, in denen das Amt für Jugend, Schule und Sport gem. § 86 ff. SGB VIII örtlich zuständig ist.</p> <p>Die nachfolgenden Richtlinien gelten im Rahmen der Erziehungshilfe für die Gewährung wirtschaftlicher lfd. Leistungen sowie Einzelhilfen für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene, die außerhalb des Elternhauses, in einer Pflegefamilie leben. Für Hilfeempfänger, die in Familien im Bereich eines anderen Jugendamtes untergebracht sind, sind die Regelungen maßgebend, die am Ort der Pflegestelle gelten (§ 39 Abs. 4 SGB VIII).</p>	<p>I. Geltungsbereich</p> <p>Die Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe gelten in allen Fällen, in denen das Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration gem. § 86 ff. SGB VIII örtlich zuständig ist.</p> <p>unverändert</p>
<p>II. Verfahren</p> <p>Seit Inkrafttreten des neuen SGB VIII geht der Gesetzgeber bei den erzieherischen Hilfen von einem Hilfeplanungsverfahren aus. Durch das im Gesetz geforderte Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte soll sichergestellt werden, dass die für den Einzelfall geeignete und notwendige Hilfe festgestellt wird.</p> <p>Der Hilfeplan als Instrument legt dabei Art und Umfang der erzieherischen Hilfe in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarf fest, wobei die Beurteilungsmaßstäbe aber nicht abgesicherten Mustern und Standards folgen, sondern das Gewichten und fachliche Bewerten von Lebensumständen flexibel auf den Einzelfall gerichtet sein müssen.</p> <p>Wirtschaftliche Leistungen können auf Antrag der Leistungsberechtigten im Rahmen dieser Richtlinien gewährt werden. Die Notwendigkeit zur Gewährung erzieherischer sowie wirtschaftlicher Hilfen wird vom Pflegekinderdienst / Allgemeinen Sozialdienst geprüft.</p> <p>Das Prüfergebnis wird schriftlich dokumentiert und an die Wirtschaftliche Jugendhilfe weitergeleitet. Im Rahmen dieser Beihilferichtlinie wird der Antrag dort geprüft und bewilligt.</p>	<p>II. Verfahren</p> <p>Unverändert</p> <p>Wirtschaftliche Leistungen können auf Antrag der Leistungsberechtigten im Rahmen dieser Richtlinien gewährt werden. Die Notwendigkeit zur Gewährung erzieherischer sowie wirtschaftlicher Hilfen wird vom Pflegekinderdienst / Allgemeinen Sozialdienst geprüft.</p> <p>Der Bedarf wird schriftlich dokumentiert und an die Wirtschaftliche Jugendhilfe weitergeleitet. Im Rahmen dieser Beihilferichtlinie wird der Antrag dort geprüft und bewilligt.</p>

<p>In allen Fällen sind die Vorlage eines Nachweises über den betreffenden Anlass sowie der entsprechenden Einkaufsbelege erforderlich.</p>	<p>Unverändert</p>
<p>III. Leistungen</p>	<p>III. Leistungen</p>
<p>Pflegesätze:</p> <p>Im Rahmen der Pflegestellenüberprüfung werden die Auslagen der Pflegeeltern für Führungszeugnisse und amtsärztliche Atteste übernommen.</p> <p>Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII wird das Pflegegeld als Pauschalbetrag gemäß aktueller Festsetzungen durch das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW, gewährt und</p> <p>umfasst</p> <p>den gesamten regelmäßigen Lebensbedarf des Pflegekindes, also alle Aufwendungen für den notwendigen Lebensunterhalt für Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körperpflege, Hausrat, Wohnung, Heizung, Bildung und Unterhaltung, Schulbedarf, Taschengeld</p> <p>einschließlich des Erziehungsbeitrags für die jeweiligen erzieherischen Leistungen der Pflegeeltern.</p> <p>Das Pflegegeld wird vom Tage der Aufnahme bis zur Beendigung des Pflegeverhältnisses gewährt. Die Zahlung erfolgt ggfls. anteilig, bei lfd. Leistungen jeweils monatlich im Voraus.</p> <p>Der Pauschalbetrag setzt sich zusammen aus einem Betrag für die materiellen Aufwendungen für das Pflegekind und dem Erziehungsbeitrag.</p> <p>Stellen Pflegekinder aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten oder Behinderungen an die Pflegeeltern erhöhte Anforderungen im erzieherischen Bereich, kann der im Pflegegeld enthaltene Anteil der Kosten der Erziehung, der</p>	<p>Unverändert</p> <p>Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII wird das Pflegegeld als Pauschalbetrag gemäß aktueller Festsetzungen durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW, gewährt.</p> <p>Der Pauschalbetrag setzt sich zusammen aus einem Betrag für die materiellen Aufwendungen für das Pflegekind und dem Erziehungsbeitrag.</p> <p>Die materiellen Aufwendungen umfassen: Den gesamten regelmäßigen Lebensbedarf des Pflegekindes, also alle Aufwendungen für den notwendigen Lebensunterhalt für Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körperpflege, Hausrat, Wohnung, Heizung, Bildung und Unterhaltung, Schulbedarf, Taschengeld. Ebenfalls enthalten sind Spielwaren und Dinge des tägl. Bedarfs (z. B. Windeln, Babynahrung, Pflegeprodukte).</p> <p>Der Erziehungsbeitrag wird für die jeweiligen erzieherischen Leistungen der Pflegeeltern gewährt.</p> <p>unverändert</p> <p>Der Pauschalbetrag setzt sich zusammen aus einem Betrag für die materiellen Aufwendungen für das Pflegekind und dem Erziehungsbeitrag.</p> <p>Unverändert</p>

<p>Erziehungsbeitrag gemäß Hilfeplanverfahren auf den doppelten Betrag erhöht werden. Dieser erhöhte Erziehungsbeitrag wird analog der festgelegten Kriterien, die jährlich durch das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW erfolgt, prozentual angepasst.</p> <p>Bei Eintritt in eine nächsthöhere Altersstufe wird für den Monat, in dem sich die Änderung ergibt, Pflegegeld für den vollen Monat nach dem neuen Pflegesatz gewährt.</p>	<p>Dieser erhöhte Erziehungsbeitrag wird analog der festgelegten Kriterien, die jährlich durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW erfolgt, prozentual angepasst.</p> <p>Unverändert</p>
<p>IV. Abwesenheit</p>	<p>IV. Abwesenheit</p>
<p>Bei außerhäuslicher Unterbringung der Pflegekinder, wie z.B. Internatsunterbringung, erhält die Pflegeperson anteilig die materiellen Aufwendungen sowie den Erziehungsbeitrag für die in der Pflegestelle tatsächlich verbrachten Tage. Bei Wochenpflege gilt die Regelung analog.</p> <p>Bei der Unterbringung im Rahmen von Hilfe zur Erziehung im Tagesinternat wird der Erziehungsbeitrag um die Hälfte gemindert.</p> <p>Bei nicht länger als einem Monat dauerndem Aufenthalt des Minderjährigen oder jungen Volljährigen außerhalb der Pflegefamilie (z. B. Krankenhausaufenthalt, Erholungsmaßnahme), wird das Pflegegeld ungekürzt weitergezahlt.</p> <p>Bei länger als einem Monat dauernden Kuren können bis zu sechs Wochen anerkannt werden.</p>	<p>Bei außerhäuslicher Unterbringung der Pflegekinder, wie z.B. Internatsunterbringung gemäß § 34 SGB VIII, erhält die Pflegeperson nach den individuellen Bedürfnissen der Pflegestelle anteilig die materiellen Aufwendungen sowie den Erziehungsbeitrag für die in der Pflegestelle tatsächlich verbrachten Tage gewährt. Der einfache Erziehungsbeitrag wird weiterhin gezahlt. Bei Wochenpflege gilt die Regelung analog.</p> <p>Bei der Unterbringung im Rahmen von Hilfe zur Erziehung im Tagesinternat wird der Erziehungsbeitrag um die Hälfte gemindert.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>Sollte das Kind oder der junge Volljährige aufgrund einer Notsituation außerhalb der Pflegefamilie untergebracht werden müssen, kann das Pflegegeld bis zu 6 Wochen weitergezahlt werden.</p> <p>Der Bedarf wird schriftlich dokumentiert und an die Wirtschaftliche Jugendhilfe weitergeleitet.</p>
<p>V. Alterssicherung und Unfallversicherung</p>	<p>V. Alterssicherung und Unfallversicherung</p>
<p>Zusätzlich zu den materiellen Aufwendungen und dem Erziehungsbeitrag wird die <u>häufige</u> Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer</p>	<p>Unverändert</p>

<p><u>angemessenen Alterssicherung</u> der Pflegeperson gewährt. Die Erstattung einer angemessenen Alterssicherung dient ausschließlich der betreuenden Pflegeperson, so dass der <u>Anspruch pro Pflegefamilie nur einmal</u> anfallen kann. Sind mehrere Pflegekinder bei derselben Pflegefamilie oder Pflegeperson untergebracht, steht ihnen gleichwohl für jedes Pflegekind der Erstattungsanspruch jeweils in vollem Umfang zu. Bei der Belegung der Pflegefamilie mit mehreren Pflegekindern durch unterschiedliche Jugendämter, hat jeder Träger den Erstattungsanspruch für „sein Kind“ zu erfüllen.</p> <p>Die Alterssicherung orientiert sich an dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung in Höhe von zurzeit 84,15 €. Der hälftige Anteil beträgt somit 42,08 Euro.</p> <p>Es werden nur Altersvorsorgeaufwendungen anerkannt, soweit diese der Höhe nach angemessen sind.</p> <p>Empfehlungen zur Anerkennungsfähigkeit der Form der Altersabsicherung sind vom Landschaftsverband bzw. vom Deutschen Städtetag in Aussicht gestellt.</p> <p>Beiträge zur Unfallversicherung werden in Höhe von maximal 79,-- Euro pro Jahr bezuschusst. Dies entspricht dem Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung und wird seitens des Landschaftsverbandes Rheinland als angemessener Betrag empfohlen.</p> <p>Die Pflegekinder sind über die Stadt Hilden gemeindehaftpflichtversichert. Bei Schadensfällen, die über die Gemeindehaftpflichtversicherung nicht abgedeckt sind, werden die Kosten zur Deckung des Schadens auf Antrag der Pflegeeltern durch das Amt für Jugend, Schule und Sport übernommen.</p>	<p>Eine angemessene Alterssicherung orientiert sich an dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung. in Höhe von zurzeit 84,15 €. Der hälftige Anteil beträgt somit 42,08 Euro.</p> <p>Es werden nur Altersvorsorgeaufwendungen anerkannt, soweit diese der Höhe nach angemessen sind.</p> <p>Empfehlungen zur Anerkennungsfähigkeit der Form der Altersabsicherung sind vom Landschaftsverband Rheinland bzw. vom Deutschen Städtetag in Aussicht gestellt.</p> <p>Beiträge zur Unfallversicherung werden in Höhe der Empfehlung des Landschaftsverbandes Rheinland von maximal 79,-- Euro pro Kalenderjahr bezuschusst. Dies entspricht dem Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung und wird seitens des Landschaftsverbandes Rheinland als angemessener Betrag empfohlen. unverändert.</p> <p>Bei Schadensfällen, die über die Gemeindehaftpflichtversicherung nicht abgedeckt sind, werden die Kosten zur Deckung des Schadens auf Antrag der Pflegeeltern durch das Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration übernommen.</p>
<p>VI. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse (§ 39 Abs. 3 SGB VIII)</p>	<p>VI. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse (§ 39 Abs. 3 SGB VIII)</p>
<p><u>Sonderbeihilfen:</u> Nicht mit dem Pflegegeld einschl. Erziehungsbeitrag abgegolten, sind bei Familienpflege Aufwendungen, die aus besonderen Anlässen entstehen.</p>	<p>unverändert Nicht mit dem Pflegegeld einschl. Erziehungsbeitrag abgegolten sind bei Familienpflege Aufwendungen, die aus besonderen Anlässen entstehen.</p>

<p>Für sie werden – unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage des Einzelfalles – auf Antrag Sonderbeihilfen gewährt. Der Kauf ist durch Vorlage der Originalquittungen nachzuweisen.</p>	<p>Für sie werden – unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage des Einzelfalles – auf Antrag Sonderbeihilfen gewährt. Der Kauf ist durch Belege sind durch Vorlage der Originalquittungen nachzuweisen. vorzulegen. Ausnahme: Weihnachts- und Ferienbeihilfe.</p>
<p><u>Erstausstattung:</u> Bei Aufnahme in die Pflegestelle wird auf Antrag der Pflegeeltern eine einmalige Beihilfe zur Erstausstattung gewährt (in Höhe bis zu 1.550 €). Sie setzt sich insbesondere zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mobiliar, Kinderwagen, Baby-Erstausstattung (bis zu 1000 Euro) - Bekleidung (bis zu 400 Euro) - Autokindersitz (bis zu 150 Euro) 	<p><u>Erstausstattung:</u> Bei Aufnahme in die Pflegestelle wird auf Antrag der Pflegeeltern eine einmalige Beihilfe zur Erstausstattung gewährt (in Höhe bis zu 1.550 €). Sie setzt sich insbesondere zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mobiliar, Kinderwagen, Baby-Erstausstattung bis zu maximal 1000 Euro b) Bekleidung maximal <ul style="list-style-type: none"> • bis 12 Jahre 450 € • ab 12 Jahre 550 € c) Autokindersitz (bis zu maximal 150 €)
<p>Bei dauerhaftem Verbleib in der Pflegestelle wird gemäß der Entwicklung des Pflegekindes eine altersadäquate Ausstattung gewährleistet. Dazu gehören Ersatzbeschaffungen insbesondere in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mobiliar, Renovierung des Kinderzimmers und Bettzeug (bis zu 1.200 €) - Autokindersitz, Buggy, Kinderwagensersatz (bis zu 150 €). <p>Eine Vorlage von Belegen ist erforderlich.</p>	<p>Unverändert</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mobiliar, Renovierung des Kinderzimmers und Bettzeug (bis zu maximal 1.200 €) b) Autokindersitz, Buggy oder Kinderwagensersatz (bis zu maximal je 150 €) <p>Eine Vorlage von Belegen ist erforderlich.</p>
<p>Spielwaren und Dinge des tägl. Bedarfs (z. B. Windeln, Babynahrung, Pflegeprodukte) sind nicht beihilfefähig und aus dem mtl. Pflegegeld zu bestreiten</p>	<p>Spielwaren und Dinge des tägl. Bedarfs (z. B. Windeln, Babynahrung, Pflegeprodukte) sind nicht beihilfefähig und aus dem mtl. Pflegegeld zu bestreiten Neu unter III. Leistungen</p>
<p><u>Bekleidungsbeihilfen:</u> Grundsätzlich sind im Pflegesatz Aufwendungen für Bekleidung enthalten. In Ausnahmefällen (z. B. bei schnellem Wachstum, Adipositas und Behinderungen, Schwangerschaft, Krankenhausbehandlung, Trauerkleidung, Berufsbekleidung, usw. - der Bedarf ist in jedem Fall durch den Pflegekinderdienst festzustellen) kann jedoch eine Sonderbeihilfe bis zu 200,- Euro bewilligt werden.</p>	<p>unverändert Grundsätzlich sind im Pflegesatz Aufwendungen für Bekleidung enthalten. In Ausnahmefällen (z. B. bei schnellem Wachstum, Adipositas und Behinderungen, Schwangerschaft, Krankenhausbehandlung, Trauerkleidung, Berufsbekleidung, usw.) - der Bedarf ist in jedem Fall durch den Pflegekinderdienst festzustellen kann jedoch eine Sonderbeihilfe bis zu maximal 250 € bewilligt werden. Bei</p>

<p>Eine Vorlage von Belegen ist erforderlich.</p>	<p>Schwangerschaft kann eine Beihilfe bis maximal 360 € gewährt werden.</p> <p>Eine Vorlage von Belegen ist erforderlich</p>
<p><u>Beihilfen für besondere Anlässe:</u> Aus besonderen Anlässen wie Geburt, Taufe, Konfirmation, Kommunion, Abschlussfeiern oder ähnliches kann eine einmalige Beihilfe in Höhe von pauschal 200 € gewährt werden.</p> <p>Die Vorlage eines Nachweises über den betreffenden Anlass ist erforderlich.</p>	<p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p>
<p>Bei Berufs-/Ausbildungsbeginn werden entsprechend den Anforderungen des Arbeits-/Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf die Kosten für Berufsbekleidung bzw. Arbeitsmaterial übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb übernommen werden.</p> <p>Die Vorlage eines Nachweises und der Kaufbelege sind erforderlich.</p>	<p><u>Berufsbekleidung:</u></p> <p>Unverändert</p> <p>Die Vorlage eines Nachweises vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb ist erforderlich.</p> <p>Die Vorlage eines Nachweises und der Kaufbelege sind erforderlich</p>
<p><u>Ferienbeihilfen:</u> Ferienbeihilfen werden pauschal ohne weiteren Antrag gewährt und betragen 310 € jährlich. Die Pauschale wird zusammen mit dem Pflegegeld für Juni ausgezahlt.</p>	<p>Unverändert</p> <p>Ferienbeihilfen werden pauschal ohne weiteren Antrag gewährt und betragen 350 € jährlich. Die Pauschale wird zusammen mit dem Pflegegeld für Juni ausgezahlt.</p>
<p>Eine Vorlage von Belegen ist nicht erforderlich.</p> <p>Weihnachtsbeihilfe:</p> <p>Weihnachtsbeihilfen werden entsprechend der Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland mit dem Pflegegeld für Dezember gewährt.</p>	<p>Eine Vorlage von Belegen ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Weihnachtsbeihilfe:</u> Die Weihnachtsbeihilfe wird entsprechend der Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland mit dem Pflegegeld für Dezember gewährt.</p>
<p><u>Kindergartenbesuch/Kindergartenabschlussfahrt und Offene Ganztagschule, Verlässliche Grundschule:</u></p> <p>Die Notwendigkeit der Kostenübernahme der Elternbeiträge erfolgt nach Bedarfsfeststellung durch den Pflegekinderdienst.</p>	<p><u>Betreuungskosten in Kindertageseinrichtungen oder Grundschulen:</u></p> <p><u>Den Umfang der Betreuung im Elementar- oder Primarbereich legt der Pflegekinderdienst zusammen mit den Pflegeeltern fest und bestätigt diesen gegenüber der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Die Übernahme der Gebühren für die Betreuung entspricht der jeweiligen Satzungsregelungen. Die Kosten für eine Gemeinschaftsverpflegung werden nicht</u></p>

	<u>übernommen.</u> <u>Der Kostenbeitragsbescheid muss vorgelegt werden.</u>
<u>Einschulung/Wechsel zur weiterführenden Schule:</u> Bei Einschulung wird ein Betrag in Höhe von bis zu 300,00 Euro, beim Wechsel zur weiterführenden Schule in Höhe von bis zu 200,00 Euro gewährt. Die Belege sind vorzulegen.	Unverändert Bei Einschulung oder Wechsel zur weiterführenden Schule wird ein Betrag in Höhe von bis zu maximal 300 € , beim Wechsel zur weiterführenden Schule in Höhe von bis zu 200,00 Euro gewährt. Belege sind vorzulegen.
<u>Fahrtkosten zur Schule, zur Ausbildungsstätte:</u> Im Rahmen der Mobilität insbesondere bei Schul- und Ausbildungsbesuch erfolgt die Übernahme von Fahrtkosten zur Schule bzw. zur Ausbildungsstelle, sofern kein anderer Kostenträger vorhanden ist. Es ist jeweils die kostengünstigste Variante zu wählen.	Unverändert Im Rahmen der Mobilität insbesondere bei Schul- und Ausbildungsbesuch erfolgt die Übernahme von Fahrtkosten zur Schule bzw. zur Ausbildungsstelle, sofern kein anderer Kostenträger vorhanden ist und der Schul-Ausbildungsweg unzumutbar ist. Für den Schulweg hat das Schulgesetz Vorrang. Der Eigenanteil für vom Schulträger bewilligte Schultickets wird auf Antrag erstattet. Es ist jeweils die kostengünstigste Variante zu wählen.
<u>Allgemeine Lernmittel:</u> Der laufende Bedarf an Verbrauchsgegenständen (z.B. Stifte, Hefte) ist durch das Pflegegeld abgedeckt. Die Kosten für notwendige Schulbücher sind zu übernehmen. Eine Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit ist vorzulegen. Die Anschaffung eines Laptops ist bis max. 400 € beihilfefähig. Eine Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit muss vorgelegt werden.	Unverändert unverändert unverändert
<u>Klassenfahrten:</u> Die Kosten für Klassenfahrten werden bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit keine anderen Leistungsträger zuständig sind.	Unverändert Die Kosten für Klassenfahrten werden bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit keine anderen Leistungsträger zuständig sind.
<u>Nachhilfeunterricht:</u> Aufwendungen für Nachhilfeunterricht werden bei Vorlage einer Bescheinigung des Klassen- oder Fachlehrers und des Pflegekinderdienstes über die Notwendigkeit in angemessenem Umfang für maximal 2 Stunden wöchentlich pro Unterrichtsfach bei einem Höchstbetrag von 20,00 € je Unterrichtsstunde übernommen.	unverändert Aufwendungen für Nachhilfeunterricht, Lernförderung werden bei Vorlage einer Bescheinigung des Klassen- oder Fachlehrers und des Pflegekinderdienstes über die Notwendigkeit in angemessenem Umfang, in der Regel für maximal 2 Stunden wöchentlich pro Unterrichtsfach bei einem Höchstbetrag von 24 € je Unterrichtsstunde übernommen, sofern

<p>Bei Beginn eines neuen Schuljahres bedarf es einer neuen Überprüfung.</p> <p>Die Belege sind vorzulegen.</p>	<p>der Bedarf nicht durch die Hausaufgabenbetreuung der Einrichtung oder der Schule gedeckt werden kann.</p> <p>unverändert.</p> <p>Die Belege sind vorzulegen.</p>
<p><u>Führerschein:</u> Im Einzelfall kann einem jungen Menschen ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen A1 und B gewährt werden, wenn die Fahrerlaubnis aus beruflichen Gründen notwendig ist.</p> <p>Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der junge Mensch befähigt erscheint und aufgrund der bisherigen Entwicklung mit großer Sicherheit damit zu rechnen ist, dass er die Führerscheinprüfung besteht. Die Fahrerlaubnis sollte bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme erworben werden.</p> <p>Der Zuschuss beträgt ¼ jedoch höchstens 1.000 € der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, sowie dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.</p> <p>Der Antrag ist vom jungen Menschen persönlich zu stellen. Die Unterbringungsstelle sowie der Allgemeine Soziale Dienst haben zu dem Antrag eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>In Fällen der Unterbringung ist davon auszugehen, dass die Einrichtung nach erfolgter Entscheidung durch das Jugendamt die Kosten vorlageweise begleicht und zur Abrechnung gegenüber dem Kostenträger eine detaillierter Rechnung der Fahrschule vorlegt.</p>	<p>Im Einzelfall kann einem jungen Menschen ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen A1 und B gewährt werden, wenn die Fahrerlaubnis aus beruflichen Gründen notwendig ist.</p> <p>unverändert</p> <p>Der Zuschuss beträgt ¼ jedoch maximal 1.800 € der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, sowie dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird. Grundsätzlich werden nur die Kosten für die Fahrerlaubnis einer Klasse finanziert.</p> <p>Der Antrag ist vom jungen Menschen persönlich zu stellen. Die Kostenübernahme erfolgt nach Bedarfsfeststellung durch den Pflegekinderdienst.</p> <p>In Fällen der Unterbringung ist davon auszugehen, dass die Einrichtung, nach erfolgter Entscheidung durch das Jugendamt, die Kosten vorlageweise begleicht beglichen und Zur Abrechnung gegenüber dem Kostenträger wird eine detaillierte Rechnung der Fahrschule vorlegt.</p>
<p><u>Beihilfe für die Beschaffung eines Fahrrades:</u> Auf Antrag kann eine Beihilfe bis zu 150 € gewährt werden.</p>	<p><u>Beihilfe für die Beschaffung eines Fahrrades:</u> Auf Antrag kann für ein Kind eine Beihilfe bis zu 350 € gewährt werden.</p>

<p>Die Belege sind vorzulegen.</p>	<p>müssen in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehen.</p> <p>Die Belege sind vorzulegen.</p>
<p><u>Krankenversicherung/Zuzahlungen:</u> Neben der Möglichkeit zur Familienkrankenversicherung durch die Pflegeeltern, können gem. § 40 SGB VIII auch die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernommen werden. Der Umfang der Hilfe richtet sich dabei nach den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherungsträger.</p> <p>Zuzahlungen, Eigenanteile und Praxisgebühren nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) werden gem. § 40 SGB VIII wie folgt übernommen:</p> <p>Zuzahlungen bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln und Zahnersatz, die die Krankenkassen von Pflegekindern fordern, sind durch das Amt für Jugend, Schule und Sport zu übernehmen.</p> <p>Die von den Krankenkassen angeforderten Beträge können gegen Vorlage der Belege entweder unmittelbar an die Krankenkassen oder an die Pflegeeltern ausgezahlt werden. Die Abrechnung erfolgt Quartalsweise.</p> <p>Der Eigenanteil bei kieferorthopädischer Behandlung von 20 bzw. 10% wird übernommen. Für die Dauer der Unterbringung haben die Pflegeeltern die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, die zu einem erfolgreichen Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung führen.</p> <p>Bei gegebener medizinischer Indikation können anerkannte Therapien im begründeten Einzelfall bezuschusst werden, falls kein vorrangiger Leistungsträger die Kosten übernimmt. Für die Prüfung sind entsprechende Nachweise vorzulegen.</p>	<p><u>Krankenversicherung/Zuzahlungen:</u> Neben der Möglichkeit zur Familienkrankenversicherung durch die Pflegeeltern, können gem. § 40 SGB VIII auch die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernommen werden. Der Umfang der Hilfe richtet sich dabei grundsätzlich nach den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherungsträger für einen Basistarif.</p> <p>Unverändert</p> <p>Zuzahlungen bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln und Zahnersatz, die die Krankenkassen von Pflegekindern fordern, sind durch das Amt für Jugend, Schule und Sport zu übernehmen werden übernommen.</p> <p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p>
<p>VII. Individuelle Förderung</p>	<p>VII. Individuelle Förderung</p>
<p>Zur Förderung der Entwicklung wird für jedes Pflegekind ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 120,- € für die Teilhabe an kulturellen und sportlichen Angeboten zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Zur Förderung der Entwicklung wird für jedes Pflegekind ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 150 € für die Teilhabe an kulturellen und sportlichen Angeboten zur Verfügung gestellt.</p> <p>unverändert</p>

Die zweckgemäße Verwendung ist nachzuweisen.	
VIII. Ausnahmeregelung	VIII. Ausnahmeregelung
<p>In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden. Die Notwendigkeit der beantragten Leistung ist von der Sachgebietsleitung der Sozialen Dienste zu befürworten.</p> <p>Die Entscheidung hierüber trifft die Wirtschaftliche Jugendhilfe.</p> <p>Falls in besonderen Einzelfällen keine Einigung zwischen der Sachgebietsleitung Soziale Dienste und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe herbeigeführt werden kann, entscheidet die Amtsleitung.</p>	<p>In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden. Die Notwendigkeit der beantragten Leistung ist von der Sachgebietsleitung der Sozialen Dienste des Amtes 51 zu befürworten.</p> <p>unverändert</p> <p>Falls in besonderen Einzelfällen keine Einigung zwischen der Sachgebietsleitung Soziale Dienste und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe herbeigeführt werden kann, entscheidet die Amtsleitung Amt 51.</p>
IX. Inkrafttreten	IX. Inkrafttreten
Diese Richtlinien treten mit Beschlussdatum des Rates vom 25.03.2020 in Kraft.	Diese Richtlinien treten mit Beschlussdatum des Rates vom 01.08.2023 in Kraft.

Richtlinien der Stadt Hilden für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Heimerziehung und Unterbringung in einer sonstigen betreuten Wohnform

<p><u>Richtlinien für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Heimerziehung und Unterbringung in einer sonstigen betreuten Wohnform</u></p>	<p><u>Richtlinien der Stadt Hilden für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Heimerziehung und Unterbringung in einer sonstigen betreuten Wohnform</u></p>
<p>I. Geltungsbereich</p> <p>Die Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe gelten in allen Fällen, in denen das Amt für Jugend, Schule und Sport gem. § 86 ff SGB VIII örtlich zuständig ist.</p> <p>Die nachfolgenden Richtlinien gelten im Rahmen der Erziehungshilfe für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen sowie Einzelhilfen für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene, die außerhalb des Elternhauses, in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung der Jugendhilfe leben oder gegebenenfalls eine Hilfe im eigenen Haushalt erhalten. Darüber hinaus richten sich die Kosten für die übrigen Einrichtungen nach den Richtlinien überörtlicher Jugendhilfeträger oder nach den jeweiligen Hauptkostenträgern.</p>	<p>I. Geltungsbereich</p> <p>Die Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe gelten in allen Fällen, in denen das Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration gem. § 86 ff SGB VIII örtlich zuständig ist.</p> <p>unverändert</p> <p>Außer für Weihnachts- und Ferienbeihilfe sind Belege erforderlich.</p>
<p>II. Anwendungsbereich</p> <p>Die Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) erfolgt im Rahmen von Jugendhilfeleistungen, die unter den Anwendungsbereich von § 78 a SGB VIII (Rahmenverträge I und II) fallen. In den Rahmenverträgen I und II NRW sind folgende Hilfen benannt:</p> <p>Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII</p> <p>Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII, sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt</p>	<p>II. Anwendungsbereich</p> <p>Die Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) erfolgt im Rahmen von Jugendhilfeleistungen, die unter den Anwendungsbereich von § 78 a SGB VIII (Rahmenverträge I und II) fallen. In den Rahmenverträgen I und II NRW sind folgende Hilfen benannt:</p> <p>Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII</p> <p>Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII, sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt</p>

<p>Eingliederungshilfen in Einrichtungen über Tag und Nach sowie sonstige Wohnformen nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII</p> <p>Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform nach § 13 Abs. 3 SGB VIII</p> <p>Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII</p> <p>Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 Satz 2 SGB VIII</p> <p>Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII</p> <p>Eingliederungshilfe in teilstationären Einrichtungen nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 SGB VIII</p> <p>Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in Verbindung mit den o.a. Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfen</p>	<p>Eingliederungshilfen in Einrichtungen über Tag und Nach sowie sonstige Wohnformen nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII</p> <p>Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform nach § 13 Abs. 3 SGB VIII</p> <p>Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII</p> <p>Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 Satz 2 SGB VIII</p> <p>Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII</p> <p>Eingliederungshilfe in teilstationären Einrichtungen nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 SGB VIII</p> <p>Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in Verbindung mit den o.a. Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfen</p>
<p>Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist, wenn eine Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII gewährt wird, auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Wird eine Hilfe nach § 13 Abs. 3 oder § 19 SGB VIII gewährt, ist auch hier der notwendige Lebensunterhalt des jungen Menschen bzw. der betreuten Personen sicherzustellen.</p> <p>Bei der Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen geschieht dies durch Zahlung des vereinbarten Leistungsentgeltes. Durch den täglichen Entgeltsatz werden alle Aufwendungen abgegolten, soweit sie nicht ausdrücklich in § 9 Ziffer 6 der Rahmenverträge I und II NRW für die Übernahme von Leistungsentgelten in Einrichtungen der Jugendhilfe nach §§ 78 a-f SGB VIII aufgeführt sind.</p>	<p>Unverändert</p> <p>Bei der Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen geschieht dies durch Zahlung des vereinbarten Leistungsentgeltes. Durch den täglichen Entgeltsatz werden alle Aufwendungen abgegolten. soweit sie nicht ausdrücklich in § 9 Ziffer 6 der Rahmenverträge I und II NRW für die Übernahme von Leistungsentgelten in Einrichtungen der Jugendhilfe nach §§ 78 a-f SGB VIII aufgeführt sind.</p>
<p>Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können neben den o. a. Zahlungen einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden. Das heißt, dass jeder nicht regelmäßig wiederkehrende Bedarf (einmaliger Bedarf) durch einmalige Leistungen zu decken ist, wenn dieser einmalige Bedarf unter dem Begriff</p>	<p>Unverändert</p>

<p>„notwendiger Lebensunterhalt“ zu subsumieren ist. Dies können entweder volle Leistungen (Beihilfen) oder Teilleistungen (Zuschüsse) sein. Die Vorschrift ist gleichermaßen bei Hilfen in Sozialpädagogisch Begleiteten Wohnformen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, in Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII, bei Hilfen nach § 21 SGB VIII und bei Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 i.V.m. §§ 34, 35 a SGB VIII anzuwenden.</p>	
<p>III. <u>Verfahren</u></p>	<p>III. <u>Verfahren</u></p>
<p>Seit Inkrafttreten des neuen SGB VIII geht der Gesetzgeber bei den erzieherischen Hilfen von einem Hilfeplanungsverfahren aus. Durch das im Gesetz geforderte Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte soll sichergestellt werden, dass die für den Einzelfall geeignete und notwendige Hilfe festgestellt wird.</p> <p>Der Hilfeplan als Instrument legt dabei Art und Umfang der erzieherischen Hilfe in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarf fest, wobei die Beurteilungsmaßstäbe aber nicht abgesicherten Mustern und Standards folgen, sondern das Gewichten und fachliche Bewerten von Lebensumständen flexibel auf den Einzelfall gerichtet sein müssen.</p> <p>Wirtschaftliche Leistungen können auf Antrag der Leistungsberechtigten im Rahmen dieser Richtlinien gewährt werden.</p> <p>Die Notwendigkeit zur Gewährung erzieherischer sowie wirtschaftlicher Hilfen ist zu begründen. Bei Bedarf wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Erziehungshilfen werden diese aufgrund eines Berichtes des Allgemeinen Sozialen Dienstes durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe geprüft und bewilligt.</p>	<p>Unverändert</p> <p>Im Rahmen dieser Richtlinien können wirtschaftliche Leistungen dem Leistungsberechtigten zusätzlich zu dem in der Hilfe enthaltenen Sachkostenanhaltswerten gewährt werden.</p> <p>Für jede Leistung ist ein Antrag mit Begründung erforderlich. In Absprache sind zum Antrag oder nach Bewilligung der Leistung Belege über die zweckentsprechende Verwendung vorzulegen.</p> <p>Die Notwendigkeit zur Gewährung erzieherischer sowie wirtschaftlicher Hilfen ist zu begründen wird von der Einrichtung/gesetzlicher Vertreter beantragt und begründet. Bei Bedarf wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Erziehungshilfen werden diese aufgrund eines Berichtes des Allgemeinen Sozialen Dienstes durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe geprüft und bewilligt.</p>
<p>IV. <u>Sachleistungen, die im Sachkostenanhaltswert und somit im</u></p>	<p>IV. <u>Sachleistungen, die im Sachkostenanhaltswert und somit im</u></p>

<u>vereinbarten Leistungsentgelt enthalten sind:</u>	<u>vereinbarten Leistungsentgelt enthalten sind:</u>
<p><u>Lebensmittel</u> Hierzu zählen die Beschaffungskosten unter Berücksichtigung einer ausgewogenen und vielseitigen Ernährung. Im Einzelfall notwendige medizinisch indizierte diätische Lebensmittel können zu einer Steigerung der Lebensmittelkosten führen.</p>	
<p><u>Medizinischer Bedarf</u> Dazu gehört das Vorhalten einer Hausapotheke (z.B. Erkältungsmittel, Verbandsmaterialien, Brandsalbe). Hiervon ausgenommen sind Leistungen und Kosten der individuellen Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.</p>	
<p><u>Wasser, Energie, Brennstoffe</u></p>	
<p><u>Betreuungsaufwand</u> Hierzu zählen z.B. kultureller und jugendpflegerischer Aufwand, allgemeine Freizeitgestaltung, Bastelmaterial, Teilnahme an Ausflügen und Wanderungen der Einrichtung, Fernseh- und Rundfunkgebühren, Internetnutzung sowie Zeitungen und Zeitschriften, soweit sie den jungen Menschen allgemein zur Verfügung stehen, allgemeine Körperpflege, allgemeine Lernmittel, Sachaufwand für allgemeine pädagogische Beschäftigungsmaterialien.</p>	
<p><u>Freizeitbereich</u> Kosten des Freizeitbereichs, z.B. Vereinsbeiträge, sind grundsätzlich im Sachkostenanhaltswert enthalten. In besonders begründeten Einzelfällen können im Rahmen der Hilfeplanung Zuschüsse gewährt werden.</p>	<p><u>Freizeitbereich/ Individuelle Förderung</u> Kosten des Freizeitbereichs, z.B. Vereinsbeiträge, sind grundsätzlich im Sachkostenanhaltswert enthalten. In besonders begründeten Einzelfällen können im Rahmen der Hilfeplanung Zuschüsse gewährt werden. Für individuelle Förderung, insbesondere für Mitgliedschaften in Sportvereinen oder Musikschulgebühren werden insgesamt maximal 15 € monatlich zusätzlich zum Sachkostenanhaltswert gezahlt.</p>
<p><u>Allgemeine Lernmittel</u> Der laufende Bedarf an Verbrauchsgegenständen (z.B. Stifte, Hefte) wird durch den Sachkostenanhaltswert abgedeckt</p>	unverändert
<p><u>Ferienfahrten</u> Einrichtungsinterne Ferienfahrten sind im Sachkostenanhaltswert enthalten. In besonders begründeten Einzelfällen können im Rahmen der Hilfeplanung Zuschüsse gewährt werden.</p>	unverändert
<p><u>Familienheimfahrten</u> Familienheimfahrten sind im Sachkostenanhaltswert enthalten. In besonders begründeten Einzelfällen - z.B.</p>	Unverändert

<p>bei ortsfernen Unterbringungen -können Beihilfen im Rahmen der Hilfeplanung gewährt werden.</p> <p>Die Kostenarten KFZ – Kosten des laufenden Betriebs, Verwaltungsbedarf inclusive EDV, Jahresabschlusskosten sowie Verbands- und Organisationsbeiträge sind ebenfalls im Sachkostenanhaltswert enthalten.</p>	<p>unverändert</p>
<p>V. Nebenleistungen</p>	
<p><u>Taschen- und Bekleidungsgeld</u> Taschen –und Bekleidungsgeld zählen als Leistungen zum Unterhalt der Betreuten als regelmäßig wiederkehrender Bedarf und sind über das vereinbarte Leistungsentgelt hinaus zusätzlich zu vergüten (Rahmenvertrag I NRW).</p> <p>Das laufende Bekleidungsgeld wird in NRW als pauschalierte Leistung Tag genau berechnet. Die Höhe der Pauschale wird von der Landeskommission Jugendhilfe NRW festgelegt.</p> <p>Taschengeld wird nach den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland - nach Altersstufen gestaffelt - gewährt; sofern in einer Einrichtung aufgrund des Hauptkostenträgers andere Taschengeldsätze gelten, wird das Taschengeld in der entsprechenden Höhe gewährt.</p>	<p>Unverändert Taschen –und Bekleidungsgeld zählen als Leistungen zum Unterhalt der Betreuten als regelmäßig wiederkehrender Bedarf und sind über das vereinbarte Leistungsentgelt hinaus zusätzlich zu vergüten. (Rahmenvertrag I NRW).</p> <p>Das laufende Bekleidungsgeld wird in NRW als pauschalierte Leistung Tag genau nach Alter gestaffelt berechnet. Die Höhe der Pauschale wird von der Landeskommission Jugendhilfe gemäß der Empfehlung der Landesarbeitsgemeinschaft für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege NRW (LAGÖF) festgelegt.</p> <p>Unverändert</p>
<p><u>VI. Beihilfen und Zuschüsse (außerhalb)</u></p>	<p><u>VI. Beihilfen und Zuschüsse</u></p>
<p>Auf Antrag und unter Nachweis der Aufwendungen können Beihilfen oder Zuschüsse aus folgenden persönlichen Anlässen gewährt werden.</p>	<p>Auf Antrag und unter Nachweis (Originalquittungen) der Aufwendungen können Beihilfen oder Zuschüsse aus folgenden persönlichen Anlässen gewährt werden.</p>
<p><u>Bekleidungsbeihilfen</u> Ist bei erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann eine Beihilfe in Höhe von bis zu 400 € gewährt werden.</p> <p>Bei schnellem Wachstum, gravierenden körperlichen Veränderungen (z.B. Magersucht oder Adipositas),</p>	<p>unverändert Ist bei erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann eine Beihilfe bis maximal</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 12 Jahre 450 € • ab 12 Jahre 550 € <p>gewährt werden.</p> <p>Bei schnellem Wachstum, gravierenden körperlichen Veränderungen (z.B. Magersucht oder Adipositas), bei</p>

<p>Behinderungen, Schwangerschaft, Krankenhausbehandlung, Trauerkleidung, usw. kann ebenfalls eine Bekleidungsbeihilfe von bis zu 200 € bewilligt werden.</p> <p>Bei Geburt des Kindes für dessen Bedarf (z.B. Kleidung, Kinderwagen) wird eine Beihilfe in Höhe von bis zu 250 € gewährt.</p> <p>Bezogen auf die Sachausstattung (Kinderbett, Hochstuhl usw.) wird bei Mutter-Kind-Einrichtungen unterstellt, dass diese vorhanden ist. Bei anderen Einrichtungen ist im Einzelfall eine zusätzliche Leistung hierfür möglich.</p>	<p>Behinderungen, Schwangerschaft, Krankenhausbehandlung, Trauerkleidung, usw. kann ebenfalls eine Bekleidungsbeihilfe von maximal 250 € bewilligt werden.</p> <p>Bei Schwangerschaft kann eine Beihilfe bis maximal 360 € gewährt werden.</p> <p>Bei <u>Geburt des Kindes</u> für dessen Bedarf (z.B. Wäsche, Bekleidung, Kinderwagen mit Zubehör) wird eine Beihilfe in Höhe maximal 360 € gewährt.</p> <p>unverändert</p> <p><u>Sportbekleidung Schulsport</u>: Auf Antrag wird maximal 100€ für Bekleidung gewährt.</p> <p><u>Sportbekleidung Vereinssport</u>: Auf Antrag wird maximal 100 € gewährt.</p>
<p><u>Beihilfe zur Finanzierung des Eigenanteils für die Anschaffung einer Brille/Kontaktlinsen:</u></p> <p>Der notwendige Bedarf im Einzelfall wird auf Antrag in voller Höhe bis maximal 200,00 € bei medizinischer oder psychosozialer Indikation übernommen, sofern die Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII (Punkt VII) nicht greift.</p> <p>Belege sind vorzulegen.</p>	<p>unverändert</p> <p>Eine ärztliche Verordnung ist Grundlage einer Beihilfe für eine (Sport-) Brille/Kontaktlinsen.</p> <p>Ein verbleibender Eigenanteil, wird gemäß § 40 SGB VIII außerhalb dieser Richtlinien nur für Brillengläser übernommen. Der Eigenanteil für das Brillengestell erfolgt in Höhe von maximal 100 €. Sofern ein besonderes medizinisch verordnetes Gestell erforderlich ist, werden alle Kosten des Gestells übernommen.</p> <p>Ist die alte (Sport-) Brille/ die Kontaktlinse/n beschädigt oder verloren, kann auf entsprechende Antrag eine neue Beihilfe für eine Brille/Kontaktlinsen gewährt werden.</p> <p>Die Reparatur von Brillen ist bei Beschädigungen vorrangig.</p> <p>Der notwendige Bedarf im Einzelfall wird auf Antrag in voller Höhe bis maximal 200,00 € bei medizinischer oder psychosozialer Indikation übernommen, sofern die Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII (Punkt VII) nicht greift.</p> <p>Belege sind vorzulegen.</p>

	<p><u>Betreuungskosten in Kindertageseinrichtungen oder Grundschulen:</u></p> <p><u>Den Umfang der Betreuung im Elementar- oder Primarbereich legt der Soziale Dienst zusammen mit der Einrichtung fest und bestätigt diesen gegenüber der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Die Übernahme der Gebühren für die Betreuung entspricht der jeweiligen Satzungsregelungen. Die Kosten für eine Gemeinschaftsverpflegung werden nicht übernommen. Der Kostenbeitragsbescheid muss vorgelegt werden.</u></p>
<p><u>Einschulung/Wechsel zur weiterführenden Schule</u></p> <p>Bei Einschulung wird ein Betrag in Höhe von bis zu 300,00 Euro, beim Wechsel zur weiterführenden Schule in Höhe von bis zu 200,00 Euro gewährt.</p> <p>Die Belege sind vorzulegen.</p>	<p>Unverändert</p> <p>Bei Einschulung oder Wechsel zur weiterführenden Schule wird ein Betrag in Höhe von bis zu maximal 300 €, beim Wechsel zur weiterführenden Schule in Höhe von bis zu 200,00 Euro gewährt.</p> <p>Die Belege sind vorzulegen</p>
<p><u>Klassenfahrt</u></p> <p>Für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen wird eine Beihilfe bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt, soweit keine anderen Leistungsträger zuständig sind.</p>	<p>Unverändert</p>
<p><u>Beihilfe für die Beschaffung eines Fahrrades:</u></p> <p>Auf Antrag kann eine Beihilfe bis zu 150,-- Euro gewährt werden.</p>	<p><u>Beihilfe für die Beschaffung eines Fahrrades:</u></p> <p>Auf Antrag kann für ein Kind eine Beihilfe bis zu 350 € gewährt werden. Die Kosten für Reparaturen werden maximal in Höhe von 50 € übernommen.</p>
<p><u>Weihnachtsbeihilfen</u></p> <p>Weihnachtsbeihilfen werden entsprechend den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland gewährt (derzeit 35,-- Euro).</p>	<p><u>Weihnachtsbeihilfen</u></p> <p>Weihnachtsbeihilfen werden entsprechend der Richtlinien Empfehlung des Landschaftsverbandes Rheinland gewährt. (derzeit 35,-- Euro).</p>
<p><u>Ferienbeihilfen</u></p> <p>In besonders begründeten Einzelfällen können Zuschüsse zu Ferienfahrten auf Antrag übernommen werden, die Notwendigkeit für diesen zuschussfähigen Hilfebedarf muss sich nachvollziehbar aus der Hilfeplanung ergeben. Eine Vorlage von Belegen ist erforderlich.</p> <p>Für die Dauer der Ferien kann die Einrichtung nur ein gemindertes Leistungsentgelt (80% des Entgeltsatzes) in Rechnung stellen. Diese Regelung gilt nur, wenn die Kinder nicht gemeinsam mit der Einrichtung in Urlaub fahren. Sofern ein</p>	<p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p>

<p>gemeinschaftlicher Urlaub stattfindet, hat die Einrichtung keine Einsparung, so dass das Leistungsentgelt (Heimpflegesatz) in voller Höhe zu zahlen ist.</p>	
<p><u>Sondermaßnahmen im Schul- oder Ausbildungsbereich</u></p>	<p><u>Sondermaßnahmen im Schul- oder Ausbildungsbereich</u></p>
<p><u>Nachhilfeunterricht</u> Aufwendungen für Nachhilfeunterricht werden bei Vorlage einer Bescheinigung des Klassen- oder Fachlehrers und des Allgemeinen Sozialen Dienstes über die Notwendigkeit in angemessenem Umfang für maximal 2 Stunden wöchentlich pro Unterrichtsfach bei einem Höchstbetrag von 20,00 € je Unterrichtsstunde übernommen, sofern der Bedarf nicht durch die Hausaufgabenbetreuung der Einrichtung gedeckt werden kann.</p> <p>Bei Beginn eines neuen Schuljahres bedarf es einer neuen Überprüfung.</p>	<p>Aufwendungen für Nachhilfeunterricht, Lernförderung werden bei Vorlage einer Bescheinigung des Klassen- oder Fachlehrers und des Allgemeinen Sozialen Dienstes über die Notwendigkeit in angemessenem Umfang, in der Regel für maximal 2 Stunden wöchentlich pro Unterrichtsfach bei einem Höchstbetrag von 24 € je Unterrichtsstunde übernommen, sofern der Bedarf nicht durch die Hausaufgabenbetreuung der Einrichtung oder der Schule gedeckt werden kann.</p> <p>unverändert</p>
<p><u>Schulbücher</u> Die Kosten für notwendige Schulbücher sind zu übernehmen. Eine Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit ist vorzulegen.</p> <p><u>Allgemeine Lernmittel:</u> Die Anschaffung eines Laptops ist bis max. 400,00 € beihilfefähig. Eine Bescheinigung der Schule bzw. Ausbildungsstätte über die Notwendigkeit muss vorgelegt werden.</p>	<p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p>
<p><u>Fahrkosten zur Schule, zur Ausbildungsstätte</u> Im Rahmen der Mobilität insbesondere bei Schul- und Ausbildungsbesuch erfolgt die Übernahme von Fahrtkosten zur Schule bzw. zur Ausbildungsstelle, sofern kein anderer Kostenträger vorhanden ist.</p> <p>Es ist jeweils die kostengünstigste Variante zu wählen.</p>	<p>Im Rahmen der Mobilität insbesondere bei Schul- und Ausbildungsbesuch erfolgt die Übernahme von Fahrtkosten zur Schule bzw. zur Ausbildungsstelle, sofern kein anderer Kostenträger vorhanden ist und der Schul-Ausbildungsweg unzumutbar ist. Für den Schulweg hat das Schulgesetz Vorrang. Der Eigenanteil für vom Schulträger bewilligte Schultickets wird auf Antrag erstattet.</p> <p>unverändert</p>
<p><u>Berufs-/Ausbildungsbeginn</u> Bei Berufs-/Ausbildungsbeginn werden entsprechend den Anforderungen des Arbeits-/ Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf die Kosten für Berufsbekleidung bzw. Arbeitsmaterial übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb übernommen werden.</p>	<p>Unverändert</p>

Führerschein

Im Einzelfall kann einem jungen Menschen ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen A1 und B gewährt werden, wenn die Fahrerlaubnis aus beruflichen Gründen notwendig ist.

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der junge Mensch befähigt erscheint und aufgrund der bisherigen Entwicklung mit großer Sicherheit damit zu rechnen ist, dass er die Führerscheinprüfung besteht. Die Fahrerlaubnis sollte bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme erworben werden.

Der Zuschuss beträgt $\frac{3}{4}$ jedoch höchstens 1.000 € der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, sowie dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Der Antrag ist vom jungen Menschen persönlich zu stellen. Die Unterbringungsstelle sowie der Allgemeine Soziale Dienst haben zu dem Antrag eine Stellungnahme abzugeben.

In Fällen der Unterbringung ist davon auszugehen, dass die Einrichtung nach erfolgter Entscheidung durch das Jugendamt die Kosten vorlageweise begleicht und zur Abrechnung gegenüber dem Kostenträger eine detaillierete Rechnung der Fahrschule vorlegt.

Führerschein

Im Einzelfall kann einem jungen Menschen ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen A1 und B gewährt werden, wenn die Fahrerlaubnis aus beruflichen Gründen notwendig ist.

Unverändert

Der Zuschuss beträgt $\frac{3}{4}$ jedoch maximal 1.800 € der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, sowie dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird. Grundsätzlich werden nur die Kosten für die Fahrerlaubnis einer Klasse finanziert.

Der Antrag ist vom jungen Menschen persönlich zu stellen. Die Einrichtung/der gesetzliche Vertreter Unterbringungsstelle sowie der Allgemeine Soziale Dienst haben ~~zu dem Antrag eine Stellungnahme abzugeben.~~ **hat** zu dem Antrag eine Stellungnahme abzugeben. Die Kostenübernahme erfolgt nach Bedarfsfeststellung durch den Sozialen Dienst.

In Fällen der Unterbringung ist davon auszugehen, dass die Einrichtung nach erfolgter Entscheidung durch ~~das Jugendamt~~ **den Sozialen Dienst** die Kosten vorlageweise begleicht und zur Abrechnung gegenüber dem Kostenträger eine detaillierete Rechnung der Fahrschule vorlegt.

Kosten für Identitätsnachweise/Einbürgerungen

Die Gebühren für die Ausstellung von Identitätsnachweisen wird auf Antrag nach Vorlage eines Belegs übernommen.

Für Passbilder werden maximal 10 € erstattet.

Notwendige Fahrtkosten zu Botschaften des Herkunftslandes werden erstattet. Erhobene Gebühren von Botschaften des Herkunftslandes werden erstattet. Beherbergungskosten sind grundsätzlich ausgeschlossen.

	<p>Notwendige Kosten für Übersetzungen von Identitätsnachweisen aus dem Herkunftsland werden erstattet. Soweit notwendig werden auch die Kosten für eine Begleitperson erstattet.</p>
<p>VII. <u>Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII</u></p> <p>Die Krankenhilfe stellt keine Nebenleistung im Sinne der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes dar, sondern ist in der eigenständigen Vorschrift. Der Umfang der Hilfe richtet sich dabei nach den Bestimmungen der §§ 47 bis 52 des SGB XII und somit nach den per Satzung festgelegten Leistungsumfängen der gesetzlichen Krankenversicherungsträger und schließt somit die Kostenübernahme für ärztliche Privatleistungen, private Heilbehandlungen und privat verordnete Arznei- und Hilfsmittel aus.</p> <p>Medikamente in geringfügigem Umfang – wie sie z.B. in einem normalen Privathaushalt vorgehalten werden – werden ebenfalls durch den Sachkostenanhaltswert abgedeckt.</p> <p>Der darüber hinaus gehende notwendige Bedarf ist im Einzelfall in voller Höhe zu decken. Hierzu zählen z.B. Zuzahlungen für Medikamente, die Eigenbeteiligungen bei Arztbesuchen/Krankenhausaufenthalten sowie Kosten für Brillen/Kontaktlinsen und empfangnisregelnde Mittel.</p> <p>Der Eigenanteil bei kieferorthopädischer Behandlung von 20% wird übernommen.</p> <p>Für die Dauer der Unterbringung haben die Jugendhilfeeinrichtungen die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, die zu einem erfolgreichen Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung führen.</p>	<p>unverändert</p> <p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p> <p>Der Eigenanteil bei kieferorthopädischer Behandlung von 20% bzw. 10% wird übernommen.</p> <p>unverändert</p>
<p>VIII. <u>Besuche der Eltern oder Familienheimfahrten</u></p> <p>Die persönlichen Beziehungen eines Kindes oder Jugendlichen zu seiner Herkunftsfamilie werden durch gegenseitige Besuche sichergestellt und gefördert.</p> <p>Die Heimfahrten der Kinder und Jugendlichen werden durch den Sachkostenanhaltswert abgedeckt. Falls darüber hinaus Fahrtkosten entstehen sollten, die nicht im Entgeltsatz der</p>	<p>VIII. <u>Besuche der Eltern oder Familienheimfahrten</u></p> <p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p> <p>Falls darüber hinaus Fahrtkosten entstehen sollten, die nicht im Entgeltsatz der</p>

<p>Einrichtungen enthalten sind, so ist dies im Voraus im Rahmen des Hilfeplangespraches mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst zu erörtern.</p> <p>Fahrtkosten die beim Umgang (2 x im Monat) anfallen, gehören zu den Kosten der allgemeinen Lebensführung und sind aus dem Einkommen der Eltern/-teile zu bestreiten. Sind die Eltern/-teile bedürftig, kann wegen eines Mehrbedarfs ein Anspruch auf zusätzliche Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bestehen.</p> <p>Werden die Kosten von anderen Sozialhilfeträgern nicht übernommen, erfolgt eine Kostenübernahme bei Vorlage eines Ablehnungsbescheides.</p> <p>In pädagogisch begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Hierzu bedarf es der Genehmigung der Sachgebietsleitung Soziale Dienste.</p> <p>Finden im Falle einer geplanten Rückführung des Kindes mehr Besuchskontakte zu seiner Herkunftsfamilie als bei üblicher Ausübung des Umgangsrechts (2 x im Monat) statt, hat der zuständige Jugendhilfeträger im Fall der Leistungsunfähigkeit der Eltern deren Fahrtkosten zu übernehmen.</p>	<p>Einrichtungen enthalten sind, so ist dies im Voraus im Rahmen des Hilfeplangespraches mit dem Allgemeinen Allgemeinen Sozialen Dienst zu erörtern.</p> <p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p>
<p><u>Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes</u></p> <p>Sofern die Hilfeempfänger ihre Schul- oder Berufsausbildung abschließen und nach Einstellung der Jugendhilfe die Einrichtung verlassen, um einen eigenen Hausstand zu gründen, kann eine Starthilfe in Höhe von 1.200,-- Euro für die Ersteinrichtung gewährt werden.</p> <p>Die Vorlage von Belegen ist erforderlich.</p>	<p>unverändert</p> <p>Sofern die Hilfeempfänger ihre Schul- oder Berufsausbildung abschließen und nach Einstellung der Jugendhilfe die Einrichtung verlassen, um einen eigenen Hausstand zu gründen, kann eine Starthilfe in Höhe von 1.200,-- Euro für die Ersteinrichtung gewährt werden.</p> <p>Im Rahmen der Verselbstständigung kann auch nach Beendigung der Jugendhilfe zur Gründung eines Hausstandes eine Starthilfe in Höhe bis zu 1.600 € gewährt werden. Die Beendigung der Jugendhilfemaßnahme sowie die Gründung des Hausstandes müssen in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehen. unverändert.</p> <p>unverändert</p>

<p><u>IX. Unterbringung von Minderjährigen und jungen Volljährigen im Rahmen des „Betreuten Wohnens“</u></p>	<p><u>IX. Unterbringung von Minderjährigen und jungen Volljährigen im Rahmen des „Betreuten Wohnens“</u></p>
<p>Minderjährige und junge Volljährige, die in möblierten Zimmern oder Wohnungen untergebracht sind, erhalten Leistungen nach den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland. Folgende Leistungen werden im Einzelnen erbracht: zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes wird ein Betrag in Höhe des Eckregelsatzes des Sozialgesetzbuches XII für einen Haushaltsvorstand gewährt.</p> <p>Taschengeld - die Höhe ist gestaffelt nach Altersstufen – und richtet sich nach den Empfehlungen des Landschaftsverbands Rheinland; die Taschengeldbeträge werden jährlich neu festgesetzt. Taschengeld wird nur gewährt an Hilfeempfänger, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden.</p> <p>Mietkosten inklusive Heiz- und Nebenkosten werden analog zu den Kosten der Unterkunft zum SGB II übernommen.</p> <p>Die Kautions wird als Darlehen gewährt und ist vom Hilfeempfänger entweder ratenweise während der Betreuungszeit oder nach Beendigung der Jugendhilfemaßnahme zu erstatten.</p> <p>Gebühren für Telefonanschluss und monatliche Grundgebühr Fahrtkosten zur Schule bzw. zur Ausbildungsstelle, sofern kein anderer Kostenträger vorhanden ist.</p> <p>Beiträge zur Hausrat- und Haftpflichtversicherung.</p>	<p>Minderjährige und junge Volljährige, die in möblierten Zimmern oder Wohnungen untergebracht sind, erhalten Leistungen nach den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland. Folgende Leistungen werden im Einzelnen erbracht: zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes wird ein Betrag in Höhe des Eckregelsatzes des Sozialgesetzbuches XII für einen Haushaltsvorstand gewährt.</p> <p>Taschengeld – die Höhe ist gestaffelt nach Altersstufen – und richtet sich nach den Empfehlungen des Landschaftsverbands Rheinland; die Taschengeldbeträge werden jährlich neu festgesetzt. Taschengeld wird nur gewährt an Hilfeempfänger, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden.</p> <p>Mietkosten inklusive Heiz- und Nebenkosten werden analog zu den Kosten der Unterkunft zum SGB II übernommen.</p> <p>Die Kautions wird als Darlehen gewährt und ist vom Hilfeempfänger entweder ratenweise während der Betreuungszeit oder nach Beendigung der Jugendhilfemaßnahme zu erstatten.</p> <p>Gebühren für Telefonanschluss und monatliche Grundgebühr Fahrtkosten zur Schule bzw. zur Ausbildungsstelle, sofern kein anderer Kostenträger vorhanden ist.</p> <p>Beiträge zur Hausrat- und Haftpflichtversicherung.</p>
<p><u>Einrichtungsbeihilfe</u></p> <p>Anstelle der Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes kann eine Einrichtungsbeihilfe bis zur Höhe von maximal 1.200,-- Euro gewährt werden, sobald der Jugendliche oder junge Volljährige eine eigene Wohnung bezieht. Belege sind in jedem Fall vorzulegen.</p>	<p><u>Entfällt = doppelt siehe Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes</u></p> <p>Anstelle der Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes kann eine Einrichtungsbeihilfe bis zur Höhe von maximal 1.200,-- Euro gewährt werden, sobald der Jugendliche oder junge Volljährige eine eigene Wohnung bezieht. Belege sind in jedem Fall vorzulegen.</p>
<p><u>Ausnahmeregelung</u></p> <p>In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden. Die Notwendigkeit der beantragten Leistung ist von der Sachgebietsleitung der Sozialen</p>	<p><u>IX. Ausnahmeregelung</u></p> <p>Unverändert</p>

<p>Dienste zu befürworten. Die Entscheidung hierüber trifft die Wirtschaftliche Jugendhilfe.</p> <p>Falls in besonderen Einzelfällen keine Einigung zwischen der Sachgebietsleitung Soziale Dienste und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe herbeigeführt werden kann, entscheidet die Amtsleitung.</p>	<p>unverändert</p>
<p>X. <u>Inkrafttreten</u></p>	<p>X. <u>Inkrafttreten</u></p>
<p>Diese Richtlinien treten mit Beschlussdatum des Rates vom 25.03.2020 in Kraft</p>	<p>Diese Richtlinien treten mit Beschlussdatum des Rates vom 01.08.2023 in Kraft</p>